

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 709/2015/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	29.07.2015
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	16.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.09.2015	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2015

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des I. Halbjahres 2015 belaufen sich insgesamt auf 13.111,30 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das I. Halbjahr 2015 wird zur Kenntnis genommen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des I. Halbjahres 2015

Information des Bürgermeisters
für das 1. Halbjahr 2015 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
	27.07.2015						
02000.640000	Versicherungen, Schadenfälle	3.700,00	3.800,56	100,56	0,00	100,56	gestiegener Umlagebeitrag für Unfallkasse
02000.655000	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	5.000,00	7.260,33	2.260,33	0,00	2.260,33	Rechtsanwaltskosten für Gewerbesteuerfall
02000.661000	Mitgliedsbeiträge	2.700,00	2.845,31	145,31	0,00	145,31	gestiegener Mitgliedsbeitrag des SHGT
13000.717010	Zuschuß für den Erwerb des Führerscheins Kl. II	2.300,00	3.323,38	1.023,38	0,00	1.023,38	2 Führerscheine für Feuerwehrkameraden
13000.935010	Erwerb von beweglichem Vermögen	12.000,00	14.105,46	2.105,46	0,00	2.105,46	Beschaffung Haspel u. Hydraulikaggregat
21110.672200	Schulseelsorge an der Grundschule	0,00	1.322,69	1.322,69	0,00	1.322,69	Schulseelsorge ab 2015
46020.510000	Unterhaltungskosten für Kinderspielplätze	1.500,00	1.880,85	380,85	0,00	380,85	Reparatur Spielgeräte

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5			6
63000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	2.493,29	2.493,29	0,00	2.493,29	Beschaffung Tempomessgerät
69000.713000	Umlage der Wasser- und Bodenverbände	8.300,00	8.509,10	209,10	0,00	209,10	Beitrag des Sielverbandes Haselau-Haseldorf für die Jahre 2014 und 2015
76000.500000	Gebäudeunterhaltung An´n Himmelsbarg	8.000,00	9.513,37	1.513,37	0,00	1.513,37	diverse Unterhaltungsmaßnahmen (Außentür Altentagesstätte, Abluftanlage, Malerarbeiten...)
88000.510000	Unterhaltung Waldflächen	5.000,00	6.556,96	1.556,96	0,00	1.556,96	Baumpflege nach Sturmschäden im Bereich des Waldkindergartens und gemeindlicher Flächen
	Gesamt	48.500,00	61.611,30	13.111,30	0,00	13.111,30	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung =						13.111,30	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 710/2015/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	29.07.2015
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	16.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.09.2015	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 27.07.2015 im Verwaltungshaushalt auf 89.226,85 € sowie im Vermögenshaushalt auf 5.000,00 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 89.226,85 € sowie im Vermögenshaushalt mit 5.000,00 € zu genehmigen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 27.07.2015)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungs-soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
<u>Stand 27.07.2015</u>	Verwaltungshaushalt						
28100.713000	Schulverbandsumlage	152.000,00	158.157,03	6.157,03	0,00	6.157,03	endgültige Festsetzung der Grundlagen für die Schulverbandsumlage
46400.717000	Zuschüsse für Kindergärten	401.900,00	426.123,62	24.223,62	0,00	24.223,62	Jahresrechnung 2014 Kinderhaus und Waldkindergarten
55000.701000	Zuschüsse für die Benutzung von Sportanlagen	125.200,00	127.714,00	2.514,00	0,00	2.514,00	Zuschuss für Skateanlage Heist
63000.510000	Unterhaltungskosten Straßen und Wege	30.000,00	56.348,41	26.348,41	0,00	26.348,41	Randbefestigung Glinder Weg, Wiederherstellung diverser Asphaltflächen sowie Versackungen (u.a. Moorreger Ch., Wedeler Ch. und Vossmoor)
63000.713000	Umlage an den Wegeunterhaltungsverband	33.800,00	63.783,79	29.983,79	0,00	29.983,79	Sonderumlage für Deckenerneuerung im Grothar
	Summe	742.900,00	832.126,85	89.226,85	0,00	89.226,85	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						89.226,85	
	Vermögenshaushalt						
69100.988000	Investitionszuschuss WSV Moorrege	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	Zuschuss lt. Beschluss der GV
	Summe	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						5.000,00	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 711/2015/MO/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	29.07.2015
Bearbeiter:	Jens Neumann	AZ:	3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	16.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.09.2015	öffentlich

Jahresrechnung 2014 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2014 für den kirchlichen Friedhof Moorrege vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt mit einem Überschuss vom 334,73 € (siehe Anlage) ab.

Die tatsächlichen Einnahmen aus Gebühren und Erlösen liegen jeweils unter den im Friedhofshaushalt 2014 eingeplanten Ansätzen.

Auf der Ausgabeseite sind insbesondere Mehrkosten für die Instandhaltung des Grundstücks und der Außenanlagen (+7.149,01 €), die Instandhaltung der Fahrzeuge (+2.369,65 €), die Materialaufwendungen (+1.729,70 €) sowie die Aufwendungen für innerkirchliche Verwaltungskostenerstattungen (+3.014,03 €) eingetreten.

Die Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben konnten lediglich durch den positiven Vortrag der unverbrauchten Mittel aus der Jahresrechnung 2013 (14.567,83 €) gedeckt werden.

Unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2014 verbleibt ein restlicher Vortrag unverbrauchter Haushaltsmittel in Höhe von 334,73 € für den Friedhof Moorrege.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde Moorrege wurde bei der HHSt. 75000/677000 – Kosten- teil für den kirchlichen Friedhof – ein Betrag in Höhe von 44.000 € für den laufenden Zuschuss 2015 bereitgestellt. Der Überschuss der Jahresrechnung 2014 in Höhe von 334,73 € wird in das Haushaltsjahr 2015 übertragen.

Die Haushaltsplanung 2015 für den Friedhof sah eigentlich vor, dass ein Teilbetrag von rd. 6.000 € der unverbrauchten Mittel aus der vorangegangenen Jahresrechnung 2013 (14.567,83 €) in das Jahr 2015 weiter vorgetragen werden. Aufgrund der Min-

dereinnahmen sowie der Mehrausgaben in 2014 fällt der Vortrag nun mit 334,73 € deutlich geringer aus. Für die Jahresrechnung 2015 sowie die Haushaltsplanung 2016 ist somit voraussichtlich mit einem steigenden gemeindlichen Defizitausgleich für den Friedhof Moorrege zu rechnen.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2014 des Kirchenkreises Pinneberg für den kirchlichen Friedhof Moorrege zu Kenntnis zu nehmen.

Der geringe Überschussbetrag in Höhe von 334,73 € wird in das Haushaltsjahr 2015 vorgetragen.

Weinberg

Anlagen:

Jahresrechnung 2014 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Jahresabschluss

Januar bis Dezember 2014

1208033068 Friedhof Moorrege

Stand: 21.07.15

Jahresabschluss 2014

1208033068 Friedhof Moorrege

-
21. Juli 2015
akaczarowski / 09:04:56
Seite 2

Allgemeine Vorbemerkungen zum Jahresabschluss 2014

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Januar bis Dezember 2014		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	37.217,60	38.000,00	-782,40
40120	Bestattungsgebühren	9.620,00	10.000,00	-380,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	0,00	600,00	-600,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	4.232,50	5.000,00	-767,50
40141	Grabmalgenehmigung	730,00	1.200,00	-470,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	4.834,10	5.900,00	-1.065,90
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit	958,20	1.100,00	-141,80
	Legate			
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit	1.548,30	1.350,00	198,30
	Stiftungen			
40470	Entgelte für Dienstleistungen	1.165,00	2.000,00	-835,00
40800	Erlöse aus Verpachtung	0,00	70,00	-70,00
	Jagdgenossenschaft			
45150	Zuschüsse von Gemeinden	46.210,00	44.710,00	1.500,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	1.135,23	300,00	835,23
	AFA-Auflösung			
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	14.567,83	0,00	14.567,83
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	5.103,39	2.700,00	2.403,39
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	76.467,86	76.900,00	-432,14
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	647,44	800,00	-152,56
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	338,64	200,00	138,64
64500	Mitarbeitervertretung	605,60	500,00	105,60
64600	Aus- und Fortbildung	437,50	600,00	-162,50
65240	Abschreib.BGA	148,75	200,00	-51,25
65250	Abschreib.Fuhrpark	583,33	0,00	583,33
65290	Abschreib.GWG	403,15	100,00	303,15
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	6.764,03	3.750,00	3.014,03
70300	Geschäftsaufwand	182,56	300,00	-117,44
70400	Kommunikationskosten	0,00	100,00	-100,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	3.729,70	2.000,00	1.729,70
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	7.949,01	800,00	7.149,01
71220	Instandhaltung Gebäude	572,46	1.500,00	-927,54
71240	Instandhaltung BGA	2.110,55	1.600,00	510,55
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	5.369,65	3.000,00	2.369,65
72110	Abfallgebühren	932,16	1.200,00	-267,84
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	757,51	600,00	157,51

Kostenstelle		Januar bis Dezember 2014		
08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
72200	Versicherungen	298,69	330,00	-31,31
74190	Zuf.sonst.Sonderp.m.Finanzd.	1.037,90	0,00	1.037,90
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00
75220	Strom	180,00	180,00	0,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	4.074,73	2.120,00	1.954,73
83300	Zuführung zu Rücklagen	20.645,66	19.490,00	1.155,66
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
Erträge:		131.396,88	115.050,00	16.346,88
Aufwendungen:		131.062,15	115.050,00	16.012,15
Ergebnis:		334,73	0,00	334,73

Jahresabschluss 2014

1208033068 Friedhof Moorrege

21. Juli 2015

09:04:56

akaczarowski

	Ergebnis Ist	Ergebnis Soll	Ergebnis Differenz
Kostenstelle	EUR	EUR	EUR
08000 Friedhof, hoheitl. Teil	334,73	0,00	334,73

Erträge:	131.396,88	115.050,00	16.346,88
Aufwendungen:	131.062,15	115.050,00	16.012,15
Ergebnis:	334,73	0,00	334,73

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 708/2015/MO/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	22.06.2015
Bearbeiter:	Michaela Glasenapp-Keller	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	16.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.09.2015	öffentlich

Antrag der Familienbildung Wedel e. v. auf institutionelle Förderung für das Jahr 2016

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.06.2015 stellte die Familienbildung Wedel e. V. einen Antrag auf institutionelle Förderung (siehe Anlage) in Höhe von 247,-- Euro. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt.

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2016 bereitgestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, der Familienbildung Wedel e. V. einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro/ keinen Zuschuss zu gewähren.

Weinberg

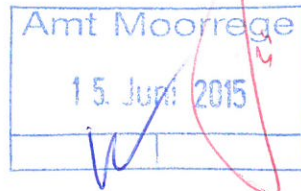
Anlagen:

Antrag der Familienbildung Wedel e. V.



FAMILIENBILDUNG WEDEL e.V., Rathausplatz 4, 22880 Wedel

Gemeindeverwaltung Moorrege
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege



Wedel, 09.06.2015

Antrag auf institutionelle Förderung der Familienbildung Wedel e.V. in 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Familienbildung Wedel e.V. bietet den Bürgern - insbesondere jungen Familien - ein umfangreiches Kursangebot, das von allen genutzt werden kann.

Finanzielle Situation der Familienbildung Wedel e.V.:

- Die FBS erhält freiwillige Zuschüsse von der Stadt Wedel (30.800 €), dem Kreis (10.000 €), und dem Land Schleswig-Holstein. Die Landesmittel wurden seit 2010 um 30% gekürzt, der Zuschuss aus Wedel wurde in 2014 um 10% gekürzt.
- Das bedeutet, dass seit 2014 an freiwilligen Zuschüssen 10.580 € fehlen. Dieses Defizit musste der Verein über Spendenmittel und aus der Rücklage tragen. Da die Liquiditätsrücklage zur Deckung des laufenden Haushalts dienen muss, ist die Existenz der Familienbildung Wedel e.V. gefährdet.

Problemlösung:

- Ab 2013 wurden Personalstunden gesenkt, in 2015 wurden weitere 3 Stunden gekürzt.
- Wie schon in 2013 müssen wir auch ab dem 2. Halbjahr 2015 Kursgebühren erhöhen. Von dieser Maßnahme sind wir nicht überzeugt, weil wir fürchten, die Teilnahme gerade der Familien zu verhindern, die besondere Hilfebedarfe haben.
- Eine Erhöhung des Kreis-Zuschusses um 3.000 € wurde beantragt.

Um auch den Bürgern Ihrer Gemeinde / Ihrer Stadt weiterhin die Teilnahme an unserem Kursangebot zu ermöglichen, bitten wir um eine Beteiligung in Höhe von

247 €.

Unser Verwaltungsprogramm kann statistisch erfassen, wie viele Familien aus der Region unsere Kursangebote belegen. Wir bitten Sie diesen Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu beraten und einen Beitrag zur Existenzsicherung der FBS in 2016 zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

 Familienbildung Wedel e.V.
Rathausplatz 4
22880 Wedel
Tel.: 04103-8 03 29 80
Familienbildung Wedel e.V.

Die Grundlage der Berechnung bildet der Antrag 2016 zur Förderung durch den Kreis Pinneberg (13.000 €). Die statistische Erfassung erfolgte in dem Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014. Hier aufgeführt sind die Gemeinden mit mehr als 1,5 % Anteil an den Kursteilnehmern.

Ort	Anteil der Familien	Förderbetrag / Jahr
Hamburg	6,8 %	884 €
Holm	4,1 %	533 €
Heist	1,7 %	221 €
Schenefeld	7,7 %	1001 €
Moorrege	1,9 %	247 €
Uetersen	2,3 %	299 €
Halstenbek	3,0 %	390 €
Tornesch	3,7 %	481 €

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 717/2015/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	26.08.2015
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	07.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	23.09.2015	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 33 "Moorkamp" - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Sachverhalt:

Zum Bebauungsplan Nr. 33 „Moorkamp“ erfolgte am 21.01.2015 durch die Gemeindevertretung der entsprechende Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Daraufhin erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung und Fachgutachten in der Zeit vom 03.02.2015 - 02.03.2015 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die in diesen Verfahrensschritten eingegangenen Stellungnahmen sind nunmehr auszuwerten und die darin enthaltenen Anregungen und Bedenken abzuwägen

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Stadtplanungsbüro Elbberg hat alle vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet, in anliegender Aufstellung zusammengefügt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz hat mit seiner Stellungnahme vom 26.02.2015 eine Auseinandersetzung mit dem gegenüber des Plangeltungsbereiches liegenden Reiterhof gefordert. U.a. sollte eine Geruchsimmissionsprognose erstellt werden. Diese Prognose dient dem Nachweis, dass die neu entstehende Wohnbebauung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 33 vor etwaigen Gerüchen des Pferdehofes geschützt bleibt. Die Geruchsimmissionsprognose (siehe Anlage 5) liegt mittlerweile vor. Die Prognose ging zwischenzeitlich ebenfalls dem LLUR zu. Es kam daher zu einer weiteren Stellungnahme des LLUR vom 26.08.2015. In dieser Äußerung heißt es, dass der Nachweis erbracht wurde, im Plangebiet seien keine erheblichen Geruchsimmissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu befürchten. Allerdings regte das LLUR an, einen Hinweis auf die naheliegende Pferde-

haltung in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Dieser Anregung sollte gefolgt werden. Die Planzeichnung ist deshalb mit einem entsprechenden Textzusatz versehen worden.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein macht mit seiner Stellungnahme vom 29.01.2015 deutlich, dass es nach seiner Rechtsauffassung für das Plangeltungsgebiet nicht möglich sei, einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Das Ministerium führt mehrere Anwendungsfälle des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 BauGB auf. Das Planungsbüro macht in dem Abwägungsvorschlag deutlich, dass weitere Anwendungsfälle denkbar sind und ein derartiger Fall vorliegt.

Die Idee, einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren für das Gebiet Moorkamp aufzustellen, entstand, wie bereits in der Vorlage Nr. 661/2015/MO/BV für die Sitzung der Gemeindevertretung am 21.01.2015 erläutert, in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Kreis Pinneberg. Seitens der Planungsabteilung des Kreises Pinneberg ging im laufenden Verfahren keine Stellungnahme ein. Daher ist davon auszugehen, dass der Kreis Pinneberg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Moorkamp“ im beschleunigten Verfahren befürwortet.

Finanzierung:

Die Planungskosten werden durch den Grundstückseigentümer übernommen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 33 „Moorkamp“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß anliegender Auswertung (Abwägung), welche Bestandteil dieses Beschlusses ist; ggf. mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:...

Das Stadtplanungsbüro Elbberg wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 32 „Moorkamp“ für das Gebiet südöstlich der Straße Moorkamp, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10

BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Karl-Heinz Weinberg
(Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: Abwägungstabelle
 - Anlage 2: Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Moorkamp“
 - Anlage 3: Begründung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Moorkamp“
 - Anlage 4: Baugrunderkundung
 - Anlage 5: Geruchsimmissionsprognose

Gemeinde Moorrege
Bebauungsplan Nr. 33 „Moorkamp“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 26.08.2015

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Dr. Wiebke Hanke

Inhalt

1. Träger öffentlicher Belange	3
1.1 Landesplanungsbehörde, 17.03.2015	3
1.2 Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, 19.02.2015	3
1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 11.02.2015	6
1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz, 26.02.2015.....	7
1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz, 26.08.2015.....	8
1.6 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle, 09.02.2015	9
1.7 Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, 29.01.2015	9
1.8 Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Uetersen, 18.02.2015.....	10
1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, 26.01.2015	11
1.10 BUND Landesverband Schleswig-Holstein, 19.02.2015	11

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gemeinde Appen
- Gemeinde Heist
- Gemeinde Neuendeich
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- avz Südholstein, Geschäftsbereich Entwässerung, Sachgebiet Administration Netze
- Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau

Private Stellungnahmen sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 4 Abs. 2 BauGB) nicht eingegangen.

1. Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1 Landesplanungsbehörde, 17.03.2015 Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schi.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Die Gemeinde Moorrege nimmt keine zentralörtliche Funktion wahr, steht im baulichen Siedlungszusammenhang mit Uetersen und soll das Unterzentrum durch ergänzenden Wohnungsbau entlasten. Nach der Karte des Regionalplans für den Planungsraum I liegt das Plangebiet innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse Hamburg - Elmshorn am Rande des baulichen Siedlungszusammenhangs. Insoweit stehen Ziele der Raumordnung dem Planvorhaben nicht entgegen. Ich weise jedoch auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 29.01.2015 hinsichtlich des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, des nicht anwendbaren beschleunigten Verfahrens und der unerwünschten bandartigen Entwicklung in die freie Landschaft hin. Ich bitte um entsprechende Prüfung der Planung. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kenntnisnahme. Abwägung der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 29.01.2015 siehe unter 1.6.
1.2 Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, 19.02.2015 Untere Bodenschutzbehörde: Die Gemeinde Moorrege hat den B-Plan Nr. 33 mit der Bezeichnung „Moorkamp“ im Verfahren der TÖB 4-2. Der Plangeltungsbereich war bereits 2013 Gegen-	Kenntnisnahme.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

stand einer Ergänzungssatzung „Moorkamp“.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor.

In der Begründung ist ein Hinweis auf die Informationspflicht nach dem Landesbodenschutzgesetz enthalten.

Der Begründung liegt ein Baugrundgutachten vom geologischen Büro Thomas Voß, Projektnr. 14/169, vom 02.07.2014 vor. Die Schichtenverzeichnisse weisen eine Mutterbodenschicht von 0,3 bis 0,6 m aus. Bodenfremde Bestandteile wurden nicht beschrieben. Der Grundwasserstand, bestimmt in den offenen Bohrlöchern, ist zwischen 0,70 und 0,90 m unter der Geländeoberkante angegeben. Aufgrund der Topographie sind jahreszeitlich bedingt auch sehr hohe Grund- und Oberflächenwasserstände anzunehmen. Ich gehe daher davon aus, dass zur Bauwerkssicherung eine Geländeerhöhung durchgeführt werden wird. Die stofflichen Eigenschaften der einzubauenden Materialien sind so auszuwählen, dass keine schädlichen Boden- und/ oder Grundwasserveränderungen aufgrund des nur geringen Flurabstandes entstehen.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand ergeben sich für die Planaufstellung keine weiteren bodenschutzrechtlichen Erfordernisse oder Rechtsfolgen.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Untere Wasserbehörde /Oberflächenwasser:

Es ist geplant das Oberflächenwasser zu versickern. Die Belange der unteren Wasserbehörde/ Oberflächenwasser sind nicht berührt.

Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde

Grundwasser Gem. Teil B "Text" soll das Niederschlagswasser auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone versickert werden. Dabei haben die beschriebenen Speichereinrichtungen jedoch keinen Einfluss auf die Bemessung und Realisierbarkeit der Versickerung.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt.

In die Begründung wird Folgendes aufgenommen:

Der erforderliche Grenzabstand von 1 Meter zwischen Unterkante Versickerungsmulde und Bemessungswasserstand kann durch eine entsprechende Ge-

Stellungnahme

Das Baugrundgutachten des Ingenieurbüros "Thomas Voß" zeigt zwar eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes auf, belegt aber auch die relativ hohen Grundwasserstände. Es muss berücksichtigt werden, dass die im Juli 2014 gemessenen Grundwasserstände ein niedriges Niveau repräsentieren und der Bemessungswasserstand mit einem Aufschlag von 0,5 bis 1 m versehen werden muss. Unter diesen Voraussetzungen ist fraglich, ob der einzuhaltende Grenzabstand von 1 Meter zwischen Unterkante Versickerungsmulde und Bemessungswasserstand ohne Geländeaufhöhungen realisiert werden kann. Insofern ist eine konkrete Ausführungsplanung der Niederschlagswasserentsorgung unabdingbar. Solange alle Rahmenbedingungen und Ausführungsplanungen noch nicht feststehen, sind weder Erschließungssicherheit noch wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit gewährleistet.

Sollten die weiteren Planungen dennoch ein positives Resultat liefern, müssen die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG rechtzeitig von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§31 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) beantragt werden.

Das Baugrundgutachten des Ingenieurbüros "Thomas Voß" zeigt zwar eine Versickerungsfähigkeit des Untergrundes auf, belegt aber auch die relativ hohen Grundwasserstände. Es muss berücksichtigt werden, dass die im Juli 2014 gemessenen Grundwasserstände ein niedriges Niveau repräsentieren und der Bemessungswasserstand mit einem Aufschlag von 0,5 bis 1 m versehen werden muss. Unter diesen Voraussetzungen ist fraglich, ob der einzuhaltende Grenzabstand von 1 Meter zwischen Unterkante Versickerungsmulde und Bemessungswasserstand ohne Geländeaufhöhungen realisiert werden kann. Insofern ist eine konkrete Ausführungsplanung der Niederschlagswasserentsorgung unabdingbar. Solange alle Rahmenbedingungen und Ausführungsplanungen noch nicht feststehen, sind weder Erschließungssicherheit noch wasserrechtliche Erlaubnisfähigkeit gewährleistet.

Sollten die weiteren Planungen dennoch ein positives Resultat liefern, müssen die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG **rechtzeitig** von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§31 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) beantragt werden.

Abwägungsvorschlag

ländeerhöhung eingehalten werden. Das detaillierte Ausmaß der Aufhöhung wird im Rahmen der Ausführungsplanung ermittelt und ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Eine konkrete Ausführungsplanung der Niederschlagswasserentsorgung ist erforderlich. Die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind rechtzeitig zu beantragen.“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zur Entlastung der Entwässerung sollte der B-Plan Drainagen ausschließen und konstruktive Dichtungen (z.B. Weiße Wanne) von Keller gegen Druckwasser fordern. Grundwasserentnahmen, z.B. Grundwasserhaltungen bedeuten grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Die entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden. Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283 Untere Naturschutzbehörde: Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht, der Knickdurchbruch für die Zufahrt ist gesondert bei der UNB zu beantragen. Auskunft : Hoffmann Tel. 2267	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Es wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass zur Entlastung der Entwässerung Drainagen nicht verwendet werden sollen. Eine Festsetzung hierzu erscheint nicht erforderlich, da die Entwässerung von der Unteren Wasserbehörde genehmigt werden muss und im Genehmigungsverfahren Auflagen gemacht werden können, wenn sie erforderlich sind. Welche Konstruktionen gegen drückendes Wasser im Keller verwendet werden, kann dem Bauwilligen überlassen werden. Kenntnisnahme.
Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502 2294	
1.3 Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, 11.02.2015 Zum vorgelegten B-Plan 33, Gemeinde Moorrege werden, nach Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3, nachstehende Bedenken oder Anregungen erhoben: Auf die Einrichtung und den dauerhaften Erhalt der erforderlichen Sichtdreiecke wird hingewiesen. Es sind ausreichend Stellplätze für Anwohner und Besucher vor zu halten. Es werden mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit empfohlen, es gibt keine Parkmöglichkeiten am Moorkamp gibt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Moorkamp nicht für den Begegnungsverkehr LKW/LKW oder PKW/LKW geeignet ist.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der entstehende Neuverkehr wird als sehr gering eingeschätzt, das es sich bei dem Vorhaben „Moorkamp“ um die Errichtung von nur zwei Wohngrundstücken handelt. Aufgrund der geringen Grundflächenzahl ist davon auszugehen, dass auch Besucherverkehr auf den Grundstücken parken kann. Eine Festsetzung von zusätzlichen Stellplätzen ist nicht erforderlich
	Die Festsetzung von Sichtdreiecken Ist nur bei Straßeneinmündungen üblich. Bei Grundstückszufahrten kann der Eigentümer selbst für ausreichende Sichtverhältnisse sorgen. Eine Festsetzung ist daher nicht erforderlich.

1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz, 26.02.2015

zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme abgegeben:

Westlich der Straße Moorkamp im Glinder Weg 27 liegt das Betriebsgrundstück des Heidreger Hofes. Eine Betriebsakte liegt dem LLUR nicht vor. Dem Internetaufruf ist zu entnehmen, dass es sich um einen Reiterhof mit 39 Boxen, 2 Reithallen, 2 Reitplätzen und einem Springplatz handelt.

Mit dem geplanten Vorhaben rückt die Wohnbebauung nun näher an den Reiterhof als die bestehende heran, weiterhin liegt die geplante Bebauung in der Hauptwindrichtung Süd-West in Lee vom Reiterhof.

Bislang hat sich die Gemeinde noch nicht in dem Erläuterungsbericht mit möglichen Geruchs, Staub- und Schallimmissionen aus der naheliegenden Pferdehaltung auseinandergesetzt.

Aus diesem Grund ist hier eine Geruchsimmissionsprognose gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) i.V.m. Anhang 3 der TA Luft für das Plangebiet zu erstellen. Für die Zulassung einer angrenzenden Wohnbebauung wäre der Nachweis zu führen, dass eine belästigungsrelevante Kenngröße von 0,10 (entspricht einer Geruchshäufigkeit von 10 % der Jahresstunden) im Plangebiet nicht überschritten wird.

Die Geruchsimmissionsprognose ist in Absprache mit dem Betreiber der Pferdehaltung zu erstellen.

Weiterhin grenzt südlich an das Plangebiet ein Reitplatz der Hofanlage. Derartige Reitplätze führen aufgrund Ihrer Staubentwicklung wiederkehrend zu Nachbarschaftsbeschwerden, wenn sie unmittelbar angrenzend zu einer Wohnbebauung liegen. Betriebseinschränkungen für den Reitplatz sind in der Planung auszu-schließen. Aus diesem Grund wäre ein die Wohnbebauung schützender Grünstreifen mit z.B. Heckenbewuchs zur Staubminderung vorzusehen.

In Bezug auf Schallimmissionen auf das Plangebiet ist mit dem Betreiber abzu-klären, ob derzeit nachts maßgebliche schallemittierende Tätigkeiten (z.B. Trak-torverkehr) durchgeführt oder Aggregate (z.B. Kompressoren oder dergleichen) betrieben werden. Sollte dieses der Fall sein, so wäre eine schalltechnische

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Eine Geruchsimmissionsprognose wurde erstellt, um den Schutz der geplanten Wohnbebauung zu gewährleisten. Das Ergebnis ist positiv, die Planung steht nicht im Konflikt mit der Bestandsnutzung.

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Bereich der geplanten schutzbe-dürftigen Nutzungen der für allgemeine Wohngebiete heranzuziehende Immissi-onswert von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) überall eingehalten wird. Der Schutz der geplanten Wohnnutzungen vor Belästigungen durch Geruchs-immissionen ist somit sichergestellt.“

Die Bedenken werden nicht geteilt.

Da nachts keine maßgeblichen schallemittierenden Tätigkeiten stattfinden, sind die Aussagen nicht relevant.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Messung zum Nachweis durchzuführen, ob die Einhaltung des nach der TA Lärm für ein Allgemeines Wohngebiet zulässigen Immissionswertes von 40 dB(A) zur Nachtzeit im Plangebiet gewährleistet ist.

Es wird darum gebeten die zu erstellenden Unterlagen in der weiteren Planung dem LLUR vorzulegen.

1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest, Technischer Umweltschutz, 26.08.2015

Mit der vorgelegten Untersuchung konnte der Nachweis erbracht werden, dass erhebliche Geruchsimmissionen im Sinne des BImSchG - im Plangebiet nicht zu befürchten sind.

Es wurde eine belästigungsrelevante Kenngröße von bis zu 0,10 im Plangebiet prognostiziert, die Geruchshäufigkeiten betragen bis zu 20 % der Jahresstunden, da für die Pferdehaltung abweichend von der GIRL ein Gewichtungsfaktor von 0,5 analog zur Rinderhaltung vom Sachverständigen angenommen wurde. Die GIRL sieht einen Gewichtungsfaktor von 1,0 vor, da Pferdegerüche im Untersuchungsprojekt welches für die Neufassung der GIRL zur Einführung der Gewichtungsfaktoren zugrunde lag, nicht untersucht wurden.

Die Vorgehensweise den Gewichtungsfaktor mit 0,5 zu wählen wurde in vereinzelten Rechtsprechungen bestätigt.

Auf die möglichen Geruchseinwirkungen im Plangebiet sollte daher in den textlichen Festsetzungen hingewiesen werden:

Hinweis: Aufgrund der naheliegenden Pferdehaltung ist im Plangebiet mit Geruchshäufigkeiten von bis zu 20 % der Jahresstunden zu rechnen. Diese sind nicht als erhebliche Geruchsimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzustufen.

Erhebliche Lärmemissionen zur Nachtzeit lassen sich aufgrund fehlender Tätigkeiten ausschließen.

Aus meiner Stellungnahme verbleibt noch die Thematik der Staubemissionen des angrenzenden Reitplatzes.

Zur Konfliktbewältigung müsste nach meiner Auffassung eine Grünfläche mit entsprechendem zu erhaltendem Heckenbewuchs im Plangebiet vorgesehen werden.

Wie sind Sie bei der Fortschreibung mit dieser Thematik umgegangen?

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zwischen Plangebiet und Reitanlagen sind teilweise bereits ausreichend hohe und dichte Vegetationsstrukturen vorhanden. Der westliche Bestand wurde bereits festgesetzt, zusätzliche Anpflanzungen im Plangebiet werden nicht ausgeschlossen.

1.6 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle, 09.02.2015

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

1.7 Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, 29.01.2015

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Moorrege habe ich Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB weise ich zur o. a. Planung vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zunächst darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, da sich die Planung eindeutig nicht innerhalb eines Siedlungszusammenhangs befindet. Daher kommt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht in Betracht.

Diese mit der BauGB-Novelle 2007 eingeführte Bestimmung bezweckt, die Innenentwicklung der Städte und Gemeinden zu fördern. Es handelt sich hier jedoch nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Diese umfassen insbesondere Bebauungspläne zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) und zur Umnutzung von baulich genutzten Flächen, insbesondere um:

- Gebiete die im Zusammenhang bebaute Ortsteile darstellen,
- innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen,

Kenntnisnahme.

Ein entsprechender Hinweis befindet sich in der Begründung unter Punkt 1.3.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die vorgelegte Aufzählung, für welche Flächen Bebauungspläne der Innenentwicklung gedacht sind, ist nicht vollständig. Bebauungspläne der Innenentwicklung können ausdrücklich auch für Flächen angezeigt sein, die selbst nicht Teil des Innenbereichs nach § 34 BauGB sind, also z. B. für bauliche Lückenschließungen innerhalb einer Ortslage.

Die bauliche Prägung ist durch die nördlich und südlich anschließenden Siedlungsbereiche gegeben (im Norden durch den Moorkamp und im Süden durch die Hofstelle und die übrige Bebauung am Glinder Weg). Mit der Bebauungsplan Nr. 33 wird eine Lücke zwischen diesen beiden Bereichen aufgefüllt, es findet eine Fortentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB statt.

Mit dem Bebauungsplan wird eine Wohnnutzung innerhalb der Ortslage Moorrege ermöglicht, es kommt zur Nachverdichtung. Eine Neuausweisung von Wohngebieten außerhalb der Ortslage wird vermieden.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

- innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem B-Plan.

Das Gesetz zielt damit auf Gebiete ab, die im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB darstellen und auf innerhalb des Siedlungsbereiches befindliche brachgefallene Flächen oder auf Flächen, die aus anderen Gründen einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Diese Voraussetzungen liegen im hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht vor. Hier werden außerhalb des Siedlungszusammenhangs an bereits bestehende Gebäudestrukturen am Siedlungsrand „angehängt“.

Zudem hat eine Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Neue Grundstücke bzw. Wohnungen sind vorrangig auf bereits baulich vorgeprägten, erschlossenen Flächen zu errichten. Vor der Ausweisung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen ist das Ausschöpfen noch vorhandener Flächenpotenziale darzulegen.

Als solche Potenziale gelten alle Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB; im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind; in Bereichen gemäß § 34 BauGB.

Innerhalb von wirksamen Flächennutzungsplänen sind zudem bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzte Reserveflächen in städtebaulich integrierter Lage zu überprüfen.

Im Übrigen fördert diese Planung eine städtebaulich unerwünschte bandartige Entwicklung entlang der Straße Moorkamp.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob es nicht geeignetere Flächen innerhalb des Gemeindegebietes gibt, die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommen.

1.8 Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Uetersen, 18.02.2015

Von unserer Seite bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Moorrege.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass bei der Erschließung die Verlegung von Ortsnetzleitungen Strom und Gas berücksichtigt werden sollte.

Ebenso ist vor Baubeginn eine Anforderung der aktuellen Bestandsunterlagen

Kenntnisnahme.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

durch die ausführenden Baufirmen einzuholen.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH, 26.01.2015

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Vorhaben wird von uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Kenntnisnahme.

1.10 BUND Landesverband Schleswig-Holstein, 19.02.2015

Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir Nachverdichtung vor Neuausweisung am Ortsrand und sind mit der Aufstellung des B-Planes 33 „Moorkamp“ einverstanden. Folgende Anmerkung haben wir dazu:

7.4 Eingriffsbilanzierung

Es fehlt die Beschreibung der Verwendung und Zuordnung der Ausgleichszahlung.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Folgende Erläuterung wird der Begründung hinzugefügt (Kapitel 7.4):

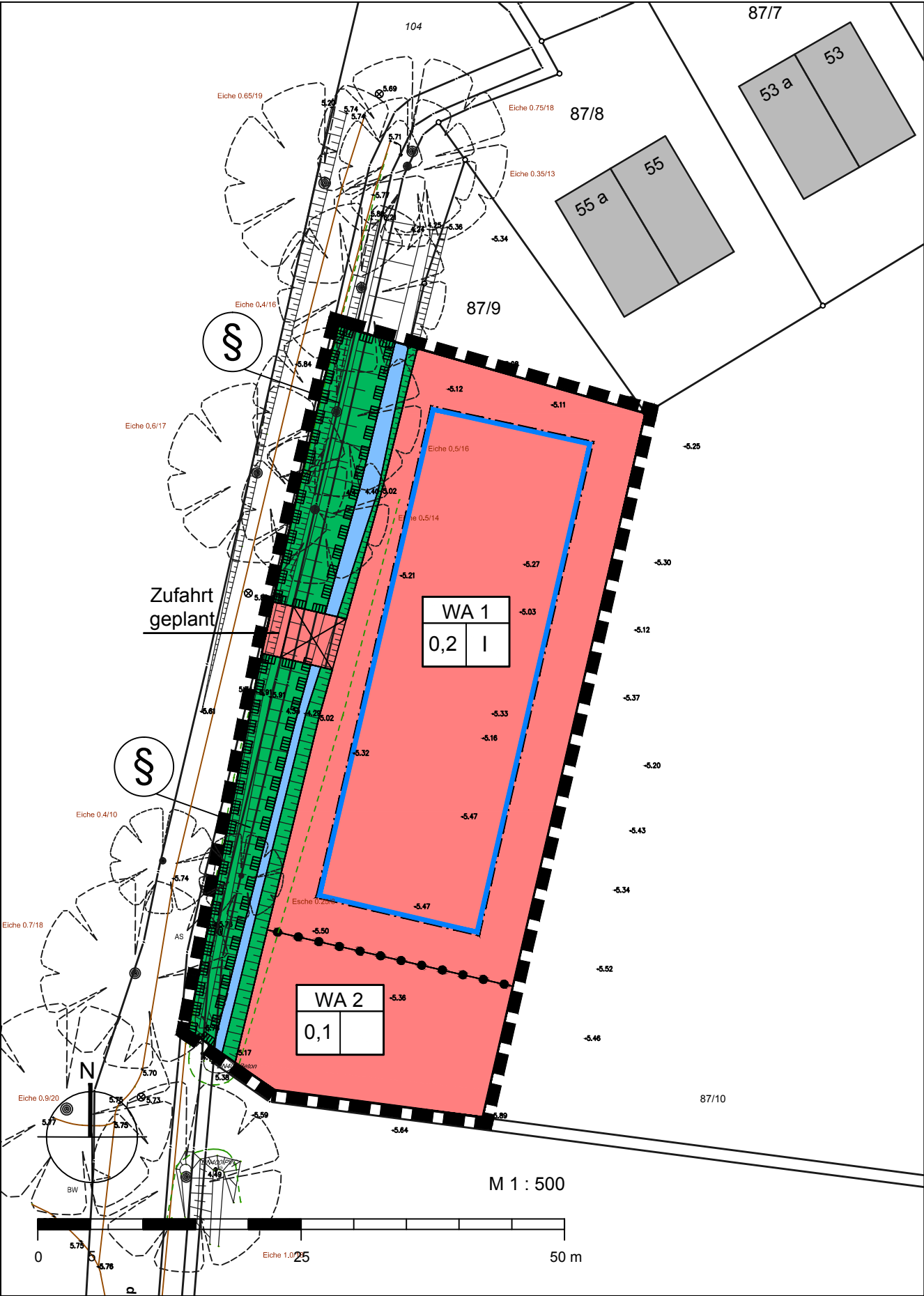
„Die Ausgleichszahlung ist an das Kompensationskonto des Kreises Pinneberg zu entrichten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine konkrete Aussage über die Verwendung getroffen werden. Der Kreis nutzt das Kompensationsgeld zum An-

Stellungnahme**Abwägungsvorschlag**

kauf geeigneter Flächen, in der Regel von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein. Die Ausgleichsflächen werden dann an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder anderen Naturschutzorganisationen übergeben. Auf den Flächen können so fachkundig Maßnahmen umgesetzt werden, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führen.“

TEIL A: PLANZEICHNUNG

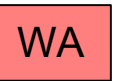
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. 0,2

Grundflächenzahl

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN



Verrohrung

GRÜNFLÄCHEN



Private Grünflächen - Knickerhalt / Grabenböschung

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



Wasserflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

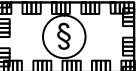


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

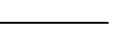


Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG, gesetzlich geschütztes Biotop (Knick)

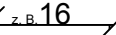
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Vorhandenes Gebäude



Vorhandene Grundstücksgrenzen



Bemaßung in m

TEIL B: TEXT

FESTSETZUNGEN NACH BAUGESETZBUCH

Entwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speichereinrichtungen gesammelt und genutzt wird, auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern.

HINWEISE

Artenschutz

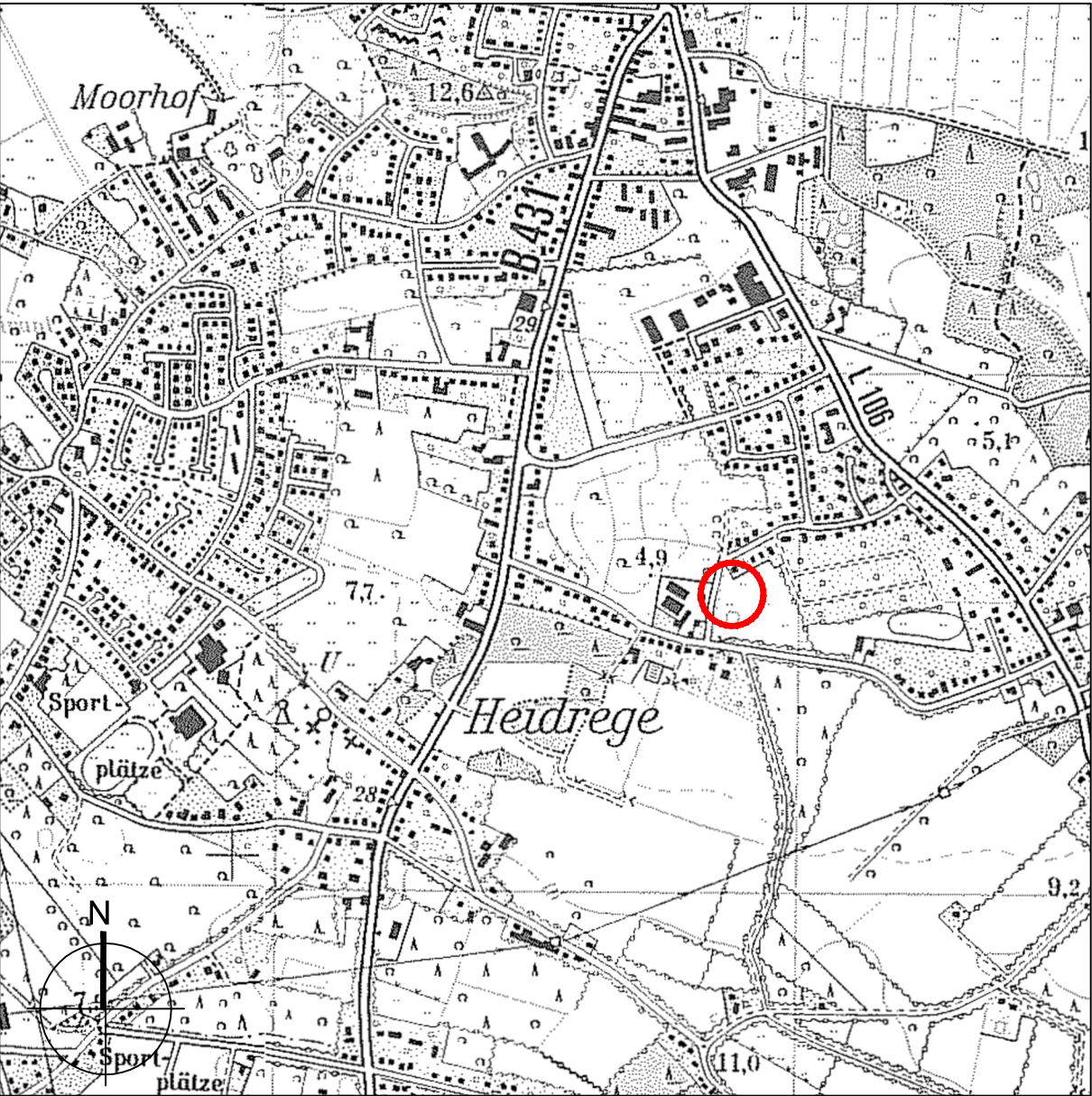
Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (Näheres siehe Kapitel 8.4 der Begründung). Weiterhin ist eine Prüfung auf Besatz von für Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäumen (Quartiere) im Vorfeld von Rodungsarbeiten durchzuführen.

Knickschutz

Der vorhandene Knick ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG und zu erhalten. Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom 11. Juni 2013 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-5315.10) durchzuführen.

Geruchsimmissionen

Aufgrund der naheliegenden Pferdehaltung ist im Plangebiet mit Geruchshäufigkeiten von bis zu 20 % der Jahresstunden zu rechnen. Diese sind nicht als erhebliche Geruchsimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzustufen.



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Satzung der Gemeinde Moorrege über den Bebauungsplan Nr. 33 "Moorkamp"

Für das Gebiet südöstlich der Straße Moorkamp

Mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 der Landesbauordnung

Stand: Satzungsbeschluss 12.08.2015



Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbborg.de, www.elbborg.de

Gemeinde Moorrege

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33 „Moorkamp“

Stand: 12.08.2015, Satzungsbeschluss

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Dr. Wiebke Hanke

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Lage des Plangebiets / Bestand	4
1.3	Archäologie	4
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Landesentwicklungsplan und Regionalplan	5
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Landschaftsplan	6
3	Festsetzungen	6
4	Erschließung / Ver- und Entsorgung	7
5	Immissionen	8
6	Altlasten	9
7	Naturschutz und Landschaftspflege	9
7.1	Rechtlicher Rahmen	9
7.2	Bestandsbeschreibung	10
7.3	Hinweise zur Knickpflege	12
7.4	Eingriffsbilanzierung	12
7.5	Artenschutzrechtliche Betrachtung	15
7.6	Quellen	23
8	Flächen und Kosten	24

Anlage

Bericht zur Baugrunderkundung und Gründungsbeurteilung
(02.07.2014) - Geologisches Büro Thomas Voß

Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 33 „Moorkamp“
(10.08.2015) - LA/RM CONSULT GmbH

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass

Anlass für die Aufstellung dieses Verfahrens ist der Wunsch, die Bebauung entlang der Straße Moorkamp durch ca. zwei weitere Wohngebäude zu ergänzen. Um die Bebauung zu ermöglichen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Für das Gebiet existiert eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit weitgehend identischem Inhalt. Auf Grund von rechtlichen Bedenken über die Zulässigkeit einer solchen Satzung wird nach Beratung durch den Kreis Pinneberg nunmehr dieser Bebauungsplan aufgestellt, durch den das Satzungsgebiet vollständig überplant wird. Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung der Ortslage Moorrege.

Die Anwendungsvoraussetzungen für dieses Verfahren liegen vor, weil der Bebauungsplan der Nachverdichtung dient, die zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt, durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Fauna-Flora-Habitat- und EU-Vogelschutzgebieten oder sonstigen Schutzgebieten bestehen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 BauGB. Danach wird von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen und es kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit verzichtet werden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen dieses Bebauungsplans angepasst.

Da keine Verkehrsflächen festgesetzt werden, handelt es sich um einen sog. einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich daher zusätzlich zu den getroffenen Festsetzungen im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.

1.2 Lage des Plangebiets / Bestand



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Plangebiets, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Der Geltungsbereich befindet sich im östlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Moorrege, östlich der Straße Moorkamp. Das Gebiet schließt im Norden und Süden an die bestehende Bebauungsstruktur an, diese besteht im Norden aus Einfamilien- und Doppelhäusern, im Süden aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und gemischter Bebauung. Östlich und westlich befinden sich Flächen für die Landwirtschaft sowie Pferdekoppeln des angrenzenden Pferdehofs Brütt.

Das Plangebiet selbst wird als Fläche für die Landwirtschaft genutzt. Am Westrand des Plangebiets befindet sich ein Biotopkomplex bestehend aus Knick und Graben, welche begleitend am Straßenrand Moorkamp verlaufen.

1.3 Archäologie

Durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese sind im Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein und im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) beschrieben.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) (s. Abb. 2) stellt das Plangebiet als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes (hier Unterzentrum Uetersen) im Bereich einer Siedlungsachse dar. Als Ziel der Raumordnung ist dieser Bereich Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in dem bedarfsgerecht u.a. Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen auszuweisen sind.

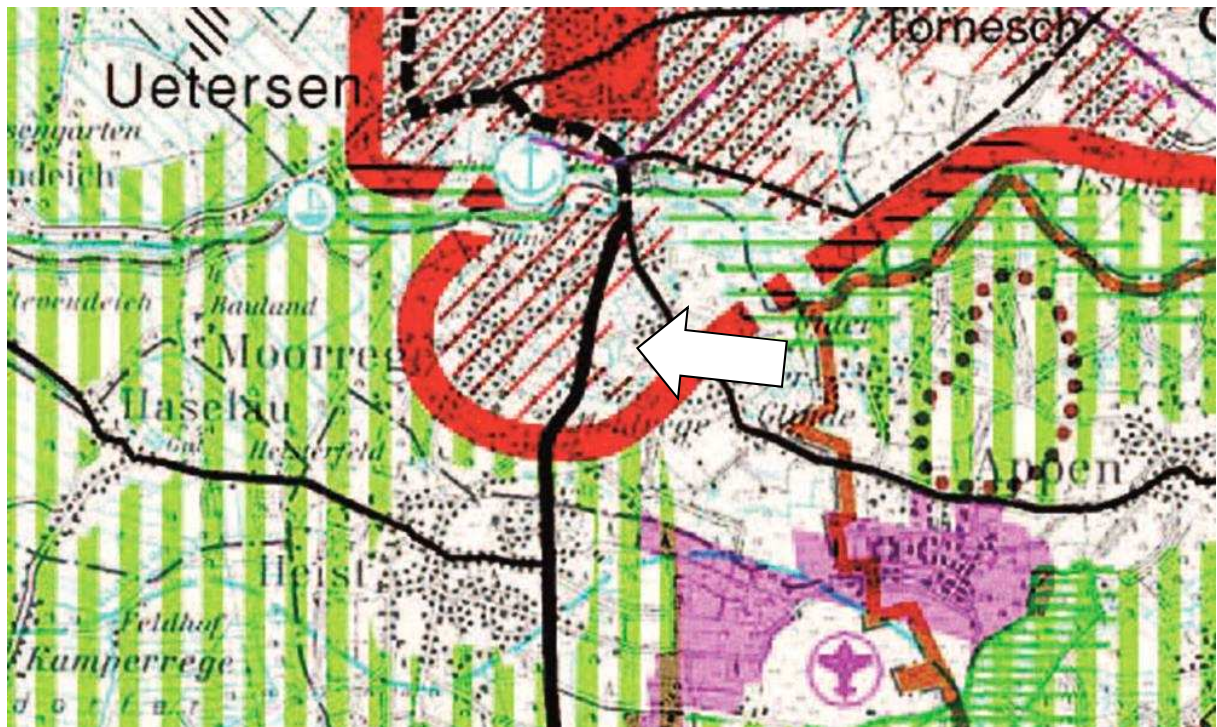


Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des Plangebietes (Pfeil)

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 1980 stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar, diese zieht sich weit über das Gebiet hinaus. Südlich grenzen an die landwirtschaftlichen Flächen Wohnbauflächen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 1984 wurde die unmittelbar nördlich an das Plangebiet grenzende Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert.

Die festgesetzte Nutzung als allgemeines Wohngebiet ist nicht aus dem Flächennutzungsplan (Fläche für die Landwirtschaft) entwickelbar. Gemäß den Regelungen des § 13 a Abs. 2 Satz 2 BauGB muss der Flächennutzungsplan deswegen nicht in einem gesonderten Verfahren

geändert werden, sondern wird im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen dieses Bebauungsplans angepasst. Der Flächennutzungsplan wird zukünftig im Plangeltungsbereich Wohnbauflächen darstellen.

2.3 Landschaftsplan

Siehe Kapitel 8.2

3 Festsetzungen

Beabsichtigt ist der Bau von zwei Einfamilienhäusern auf relativ großen Grundstücken (etwa 600 – 1.000 m²). Hierzu sind nur eine geringe Zahl von Festsetzungen und auch nur eine geringe Bodenversiegelung erforderlich, daher wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 bzw. 0,1 festgesetzt. Es sind nur Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.

Für die neuen Gebäude wird durch die Baugrenze ein 16 m tiefes Baufenster definiert welches sich über die Länge der voraussichtlich zwei Baugrundstücke erstreckt. Die Errichtung von Hauptgebäuden ist nur innerhalb dieser Fläche möglich. Dies ermöglicht eine flexible Gebäudestellung auf den Grundstücken. Nebenanlagen und Garagen werden nicht beschränkt und sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Im südlichen Bereich des Plangebiets wurde die GRZ auf 0,1 gesetzt, da dieser Teil lediglich als Gartengrundstück oder als Zufahrt zu den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden soll und nicht eigenständig für die Errichtung von Hauptgebäuden. Die vorhandene Zufahrt von der Straße Moorkamp für diesen südlichen Bereich befindet sich südlich des Geltungsbereichs.

Der sich am Straßenrand befindende Biotopkomplex, bestehend aus Knick und Graben ist zu erhalten. Für den Knick reicht hierzu die nachrichtliche Übernahme als gesetzlich geschütztes Biotop aus, der Graben wird als Wasserfläche festgesetzt. Eine Zufahrt von der Straße Moorkamp ist zulässig. Hierzu kann der Graben an dieser Stelle verrohrt werden. Für den Knickdurchbruch ist zusätzlich eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.



Zur Minimierung des notwendigen Eingriffs in den straßenbegleitenden Knick und den Graben wird nur eine mögliche neue Zufahrt in einer Breite von 5 m festgesetzt. Durch diese können

z. B. zwei Grundstücke gemeinsam erschlossen werden. Die Eingriffe in die Biotope sind auszugleichen (siehe Kapitel 8 „Naturschutz und Landschaftspflege“).

Zusätzlich gibt es für das südliche Baugrundstück die Möglichkeit das Grundstück über die vorhandene südliche landwirtschaftliche Auffahrt zu erschließen. Diese befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und wird zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen östlich der Straße am Moorkamp genutzt.

Die Anbindung an den Personennahverkehr ist als gut zu bezeichnen. Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörenden Buslinien 489 Elmshorn – Uetersen – Wedel und 6663 Uetersen – Appen – Pinneberg, sowie an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegenen Haltestellen sind „Moorrege, Glinder Weg“ (489), „Moorrege, Grothar“ und „Moorrege, Oberglinde“ (6663) in einer Entfernung von ca. 400 m bzw. 500 m (Luftlinie). Die Buslinien knüpfen in ihren weiteren Verläufen an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.

Die Ver- und Entsorgung der neuen Wohngrundstücke erfolgt vom Moorkamp aus. Ver- und Entsorgungsleitungen müssen in der Straße jedoch noch verlegt werden. Das Oberflächenwasser kann dem straßenbegleitenden Graben nicht zugeleitet werden. Bei dem Graben handelt es sich um den Verbandsgraben Nr. 87 des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau, der bereits derzeit hydraulisch überlastet ist (siehe auch Erläuterungsbericht Gemeinde Moorrege –M2 Betrachtungen der Einleitstellen - vom 08.09.2011).

Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speichereinrichtungen gesammelt und genutzt wird, auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone zu versickern.

Zur Entlastung der Entwässerung sollten Drainagen nicht verwendet werden.

Die Entwässerung muss von der Unteren Wasserbehörde genehmigt werden, im Genehmigungsverfahren können ggf. Auflagen gemacht werden, wenn sie erforderlich sind.

Das vom geologischen Büros Thomas Voß erstellte Gutachten zur Baugrunderkundung und Gründungsbeurteilung vom Juli 2014 hat ermittelt, dass sich der vorgefundene Boden mittels Versickerungsmulden zur Versickerung des anfallenden Regenwassers eignet, jedoch der Grundwasserstand relativ hoch ist. Der erforderliche Grenzabstand von 1 Meter zwischen Unterkante Versickerungsmulde und Bemessungswasserstand kann durch eine entsprechende Geländeerhöhung eingehalten werden. Das detaillierte Ausmaß der Aufhöhung wird im Rahmen der Ausführungsplanung ermittelt und ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Eine konkrete Ausführungsplanung der Niederschlagswasserentsorgung ist erforderlich. Die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind rechtzeitig zu beantragen.“

Eine Versickerung des Regenwassers wird festgesetzt.

5 Immissionen

Da der Geltungsbereich im Westen, Süden und Osten an landwirtschaftliche auch reitsportlich genutzte Flächen anschließt, sind hier geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Um sicher zu gehen, dass im Plangebiet die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete von 10 % im Bereich der vorgesehenen schutzbedürftigen Nutzung eingehalten werden wurde eine Geruchsimmisionsprognose erstellt. Diese kommt zu folgender zusammenfassender Bewertung: „ Die Gemeinde Moorrege plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Moorkamp“ die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets. Unmittelbar

westlich des Plangebiets auf der gegenüberliegenden Seite des Moorkamps liegt der Heidreger Hof mit Pferdehaltung.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz vor Geruchsimmissionen sicherzustellen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein. Die Berechnung der Geruchsstundenhäufigkeiten erfolgte mit dem gemäß GIRL empfohlenen Modell AUSTAL2000 unter Berücksichtigung der meteorologischen Verhältnisse.

Für die Pferdehaltungen wurde ein tierartspezifischer Gewichtungsfaktor 0,5 in Hinblick auf eine sachgerechte Beurteilung der vorliegenden Situation festgelegt. Dies begründet sich aus der Erfahrung, dass die Gerüche der Pferdehaltung in der Regel weniger belästigend sind als die der Rinderhaltung, für die der tierartspezifische Gewichtungsfaktor 0,5 zu verwenden ist. Weitere landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Anlagen, von denen relevante Geruchsemissionen ausgehen, sind im Umfeld nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Bereich der geplanten schutzbedürftigen Nutzungen der für allgemeine Wohngebiete heranzuziehende Immissionswert von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) überall eingehalten wird. Der Schutz der geplanten Wohnnutzungen vor Belästigungen durch Geruchsimmissionen ist somit sichergestellt.“

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in normalem Umfang nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme vorzunehmen.

6 Altlasten

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

7 Naturschutz und Landschaftspflege

7.1 Rechtlicher Rahmen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB bedingt keine Umweltprüfung sowie keine Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Es sind lediglich die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der gesetzliche Biotopschutz zu betrachten.

Durch die Wahl des Verfahrens darf allerdings der notwendige Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft nicht umgangen werden.

Da bei der vorangegangenen Überplanung dieses Gebiets das Instrument der ausgleichspflichtigen Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB gewählt wurde, soll durch diesen Bebauungsplan der Ausgleich aber nicht umgangen werden. Der Ausgleich wird daher ermittelt wie in einem B-Plan im Normalverfahren und auf Beschluss der Gemeinde auch in diesem B-Plan angewendet.

7.2 Bestandbeschreibung

Am 6. August 2013 hat eine Begehung des Plangebiets stattgefunden, bei der sowohl die Flora als auch die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials zusammenfassend beurteilt wurden. Die Zuordnung der Biotoptypen basiert auf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2003. Die Zuordnung des gesetzlichen Schutzstatus der Biotoptypen erfolgte gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 BNatSchG) bzw. des schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes (§ 21 LNatSchG).

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen eine Pferdekoppel und schließt randlich einen Graben sowie einen Knick, die an der westlichen Grenze der Fläche verlaufen, mit ein. Das Gebiet wird im Norden durch Wohnbebauung, im Süden durch eine Reitanlage und im Westen vom Moorkamp begrenzt. Im Osten setzt sich die Koppel fort. Die Umgebung ist von Siedlungsstrukturen, Pferdekoppeln, Grünland und Baumschulflächen geprägt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 1980 stellt das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im wirksamen Landschaftsplan aus dem Jahr 2001 ist der Bestand im Plangebiet mit den Signaturen „Erhaltung Feuchtgrünland / Magergrünland / Grünland“, „Erhalt von Knicks“ und „Fließgewässer“ gekennzeichnet.

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich der Hohen Geest (Pinneberger Geest) und der sich westlich anschließenden Marsch. Nach der geologischen, bzw. bodenkundliche Fachkarte des Landschaftsplans besteht der Untergrund aus nacheiszeitlichen, zum Teil eiszeitlichen Flugsanden, aus denen im Zuge der Bodenentstehung vergleyte Eisenhumuspodsole hervorgegangen sind.

Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zu erwartende Versiegelungen infolge der Bebauung ist als sehr gering einzustufen. Durch eine flächensparende Ausweisung und eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß (Grundflächenzahl = 0,2) werden die Auswirkungen begrenzt. Der Knick und der Graben bleiben erhalten. Lediglich ein 5 m langer Knickabschnitt muss für den Bau der Zufahrt gerodet und der Graben auf einer entsprechenden Länge verrohrt werden.

Auf der Pferdekoppel südlich des Plangebiets befindet sich ein Tümpel (Biotoptyp = FTo). Es handelt sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG), das aufgrund seiner Lage außerhalb des Plangebiets aber nicht betroffen sein wird.

Im unmittelbaren Plangebiet kommen drei Biotoptypen vor (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 2): Artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten (Glm), ein Knick mit typischer Gehölzvegetation (HWt) und ein Nährstoffreicher Graben (FGr).

Tabelle 1: Liste der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Fläche	Naturschutzfachliche Bedeutung	Schutzstatus
Glm	Artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten	1.640 m ²	allgemein	-
HWt	Knick mit typischer Gehölzvegetation	270 m ²	besonders	§
FGr	Nährstoffreicher Graben	250 m ²	allgemein	-

Der Biotoptyp artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten (Glm) nimmt den überwiegenden Flächenanteil ein. Es handelt sich um eine intensiv beweidete Pferdekoppel mit Dominanz von Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*) sowie den Störungszeigern Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Die Grasnarbe ist infolge des hohen Besatzes durch Trittschäden geschädigt und es treten zahlreiche vegetationsfreie Stellen auf.

Der Knick mit typischer Gehölzvegetation (HWt) verläuft entlang des Moorkamps an der westlichen Grenze des Plangebiets. Die von Überhältern gebildete Baumschicht, mit zum Teil stattlichen Altbäumen (BHD 40-70 cm), besteht aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Strauchschicht hauptsächlich aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Das Knickprofil aus Wall und Graben ist insgesamt gut erhalten. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Sie haben somit besondere naturschutzfachliche Bedeutung und sind in der Bilanzierung gesondert zu betrachten.

Zwischen Knick und Koppel verläuft der nährstoffreiche Graben (FGr). Er ist nur temporär wasserführend, die Uferstaudenflur ist jedoch relativ gut ausgeprägt. Dominante Arten sind Großes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*).

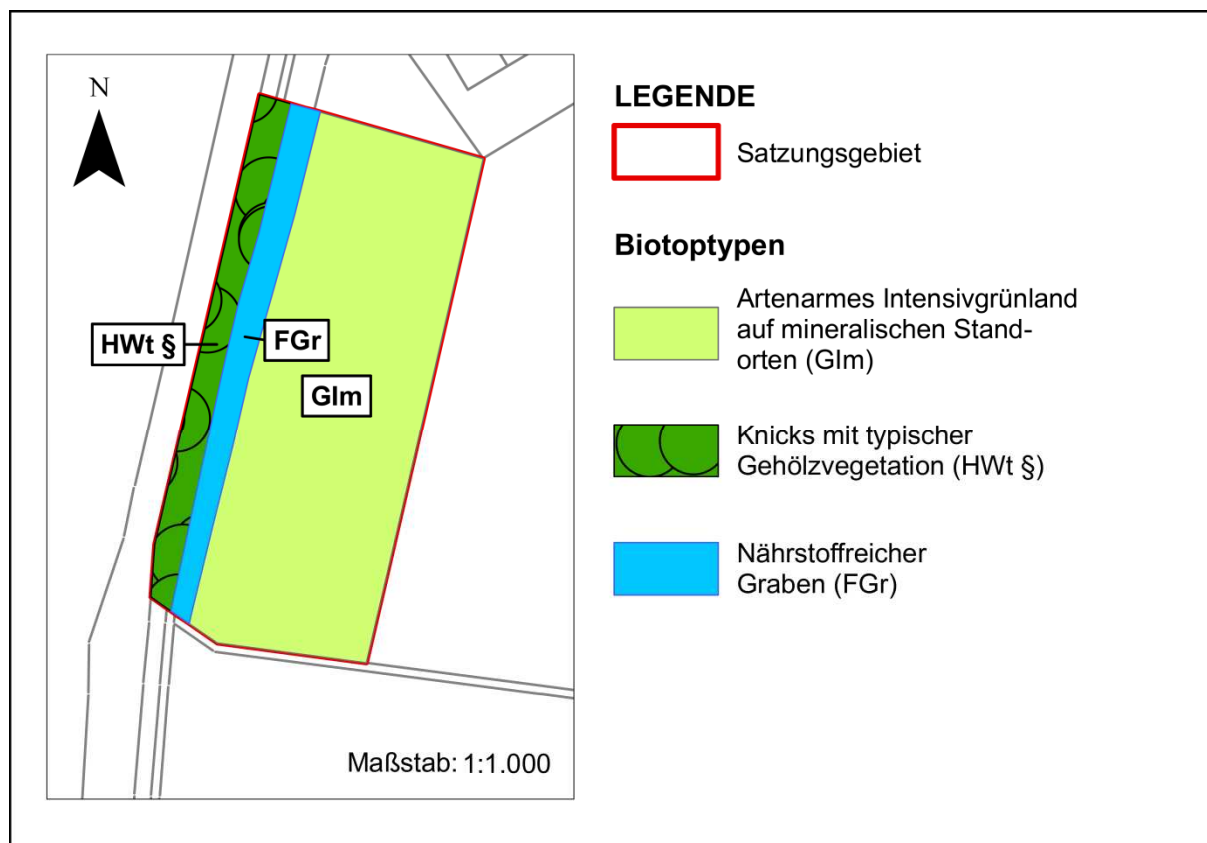


Abb. 2: Bestandskarte der Biototypen

7.3 Hinweise zur Knickpflege

Der vorhandene Knick (HWt) ist als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen und zu erhalten. Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Eine Ausnahme von den Verboten kann auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom 11. Juni 2013 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-5315.10) durchzuführen.

7.4 Eingriffsbilanzierung

Für das Plangebiet wird eine Eingriffsbilanzierung gemäß des gemeinsamen Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten 1998) durchgeführt.

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietssplanungen durch Versiegelung in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen sie auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und

Lebensgemeinschaften. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten.

Der Ausgleich erfolgt in Form einer Ersatzzahlung an den Kreis Pinneberg. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich der Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten). Die zu leistende Ersatzzahlung für das Vorhaben wurde in diesem Sinne nach den Vorgaben des Kreises Pinneberg ermittelt. Die Bemessung richtet sich dabei nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen, dem Flächenanteil und der Art des Eingriffs. Tabelle 2 zeigt die Bilanzierung der fälligen Zahlungen. Die zu leistende Ersatzzahlung beläuft sich demnach auf 1.843,5 €.

Die Ausgleichszahlung ist an das Kompensationskonto des Kreises Pinneberg zu entrichten. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine konkrete Aussage über die Verwendung getroffen werden. Der Kreis nutzt das Kompensationsgeld zum Ankauf geeigneter Flächen, in der Regel von der Landgesellschaft Schleswig-Holstein. Die Ausgleichsflächen werden dann an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder anderen Naturschutzorganisationen übergeben. Auf den Flächen können so fachkundig Maßnahmen umgesetzt werden, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führen.

Tabelle 2: Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichszahlungen

Grundlage	Schutzgüter
Größe und Wert der betroffenen Bereiche	- ca. 1.676 m² offene Bodenfläche (Glm) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz - ca. 70 m langer Knickabschnitt (HWt) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - ca. 70 m langer Grabenabschnitt (FGr) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<u>Bodenversiegelung</u> - Für Teilgebiet 1 (1.347 m², GRZ 0,2) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50 % für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von $1.347 \times 0,3 = 404,1 \text{ m}^2$. - Für Teilgebiet 2 (329 m², GRZ 0,1) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50% für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von $329 \times 0,15 = 49,35 \text{ m}^2$. ⇒ Insgesamt ergibt sich eine potenzielle Versiegelung von 453,45 m². <u>Rodung</u> - Rodung eines 5 m langen Knickabschnitts für eine Zufahrt; besondere Bedeutung für den Naturschutz <u>Verrohrung</u> - Verrohrung eines 5 m langen Grabenabschnitts; allgemeine Bedeutung für den Naturschutz
Ausgleichsbedarf	<u>Bodenversiegelung</u> - Bei einer Versiegelung von Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen; folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): $453,45 \text{ m}^2 \times 0,5 = \mathbf{226,7 \text{ m}^2}$. <u>Rodung</u> - Eingriffe in Knicks (Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz) sind im Verhältnis von 1:2 durch Knickneuanlagen auszugleichen; folgender Ausgleich ist erforderlich: $5 \text{ m Knicklänge} \times 2 = \mathbf{10 \text{ m}}$ neu zu pflanzender Knick. <u>Verrohrung</u> - Verrohrungen von Gräben, sind im Verhältnis von 1:1 durch Entrohrung auszugleichen; folgender Ausgleich ist erforderlich: $5 \text{ m Grabenlänge} \times 1 = \mathbf{5 \text{ m}}$ notwendige Entrohrung.
Ersatzzahlungen	<u>Bodenversiegelung</u> - Für den Erwerb von Kompensationsflächen sind Ausgleichszahlungen von 3,5 € pro m² zu entrichten: $3,5 \text{ €} \times 226,7 \text{ m}^2 = \mathbf{793,45 \text{ €}}$ <u>Rodung</u> - Für die Neuanlage von Knicks sind 65 € pro laufendem Meter zu entrichten: $10 \text{ m} \times 65 \text{ €} = \mathbf{650 \text{ €}}$. <u>Verrohrung</u> - Für die Entrohrung von Gräben sind 80 € pro laufendem Meter zu entrichten. $5 \text{ m} \times 80 \text{ €} = \mathbf{400 \text{ €}}$. ⇒ Insgesamt ergibt sich somit eine Ersatzzahlung in Höhe von 1.843,5 €.

7.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung der Bundesgesetzgebung am 12. Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum Einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum Anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Population einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes eintreten können.

Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die vorgesehene Planung ist grundsätzlich geeignet, die **Zugriffsverbote** des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 4).
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich wird, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der Strukturarmut der zu bebauenden Fläche (intensiv genutzte Pferdekoppel) konnte auf eine konkrete Inventarisierung und quantitative Aufnahme der vorkommenden Spezies verzichtet werden. Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte auf Basis einer Begehung am 06. August 2013, während der das Potenzial der Flächen bewertet wurde. Betrachtet wurden sämtliche im Planbereich vorkommende Biotoptypen sowie die jenseits der Geltungsgrenzen befindlichen Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich aus dem durch die vorliegenden Habitate theoretischen Lebensraumpotenzial. Sie bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab, als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case- Betrachtung“. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt.

Die Betrachtung beschränkt sich auf die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten, Fledermausarten und weitere geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Säugetierarten wie Igel oder Eichhörnchen fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Sicherstellung des Erhalts von entsprechenden, nicht europarechtlich geschützten Arten erfolgt über die parallel zur Artenschutzbetrachtung abzuarbeitende Eingriffsregelung. Es wird davon ausgegangen, dass auch zweckgebundene Ersatzzahlungen in entsprechender Höhe pauschalisierend betrachtet letztlich wieder dem betroffenen Artenspektrum zugutekommen.

Europäische Vogelarten

Auf Basis der Habitatbedingungen im Planbereich werden im Folgenden potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus tabellarisch dargestellt (Tabelle 3). Mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben werden auf der Ebene von Brutgilden (Südbeck 2005) betrachtet.

Bodenbrüter des Offenlandes sind durch die Überbauung eines Teils der Pferdekoppel nicht betroffen. Aufgrund der starken Nutzungsintensität ist ein Brutvorkommen von Wiesenvögeln wie Kiebitz oder Feldlerche ausgeschlossen.

In den Gehölzstrukturen des Knicks hingegen können eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Amsel, Buchfink, Schwanzmeise, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke und Dorngrasmücke vorkommen. Da die Überhälter- und Strauchschicht gut ausgebildet sind, könnten auch Gartengrasmücke oder Gelbspötter auftreten. In den letzten Jahrzehnten sind auch einige Waldvögel wie Mäusebussard und Rabenkrähe zu regelmäßigen Knickbrütern geworden. Gehölzhöhlenbrüter, welche Baumhöhlen in den älteren Stieleichen beziehen könnten, sind z.B. Blau- meise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Feldsperling. Ebenfalls möglich ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Zilpzalp, Rotkehlchen, Fitis, Zaunkönig oder Goldammer.

Ein Vorkommen des auf der Vorwarnliste geführten Neuntöters, kann aufgrund der hohen Nutzungsintensität und der ungenügenden Präsenz dorniger Gehölze ausgeschlossen werden.

Die Art bevorzugt wesentlich extensiver genutzte Kulturlandschaften und meidet Siedlungsstrukturen. Nach Angabe des Brutvogelatlas von Schleswig-Holstein existieren im Gebiet keine Brutreviere (Berndt et al. 2003).

Da der Gehölzbestand des Knicks erhalten bleibt, sind die Arten, die diesen potenziell bewohnen, nicht direkt betroffen. Lediglich in dem 5 m langen Knickabschnitt der zwecks Bau einer Zufahrt gerodet wird besteht im Zuge der dafür notwendigen Fällmaßnahmen innerhalb des Frühjahrs und Sommers die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hudernden Altvögel. Zur Vermeidung des Tötungsverbots und des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, sind die Fällungen außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September) ist eine Fällung nur zulässig, wenn fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Es ist davon auszugehen, dass für die Brutvögel im Plangebiet, auch bei Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen, Beeinträchtigungen durch die angrenzend geplante Wohnbebauung entstehen. Störungen während der Bauphase und durch die geplante Wohnnutzung lassen sich nicht vermeiden. Die potenziell vorkommenden Arten gelten aber überwiegend als ungefährdet und besitzen zumeist keine speziellen Habitatansprüche. In der knick- und heckenreichen Umgebung des Plangebiets stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die potenziellen Brutvögel zur Verfügung, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Somit liegt kein Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Da Ersatzhabitate in ausreichendem Maße im Umfeld vorhanden sind, sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auch keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich.

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Vogelarten

Artnamen	RL SH	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Artname	RL SH	Bemerkungen
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Elster <i>Pica pica</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	*	benötigt ausgeprägte Strauchschicht und Überhälter
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	theoretisch Brutmöglichkeit im Kronenbereich älterer Eichen, jedoch unwahrscheinlich
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia aticapilla</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Artnamen	RL SH	Bemerkungen
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Erläuterungen: RL SH Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt		

Fledermäuse

In Tabelle 4 werden alle in Schleswig-Holstein potenziell vorkommenden Fledermausarten (MLUR 2008) behandelt. Das Vorkommen von reinen Waldarten sowie von Arten, die an waldreiche Gewässerlandschaften gebunden sind, kann aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen im Gebiet jedoch als sehr unwahrscheinlich gelten.

Potenziell vorkommende Gebäudearten wie die Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus wären durch die Planungen nur indirekt betroffen, da die zu überplanenden Flächen derzeit keine baulichen Anlagen enthalten. Lediglich nutzbare Jagdhabitate innerhalb des Plangebiets können von den Eingriffen beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Allerdings bestehen im Umfeld des Betrachtungsraumes ausreichend Ersatzhabitate, so dass durch die geplante Bebauung der Flächen für Gebäudefledermausarten kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintritt.

Für baumbewohnende Fledermäuse, die neben Waldhabitaten auch Sonderstrukturen in der Agrarlandschaft nutzen, wie z.B. der Große Abendsegler, stellt das Plangebiet einen potenziellen Lebensraum dar. Bei der Umsetzung der Planung bleibt der Gehölzbestand weitestgehend erhalten, so dass dort eventuell vorhandene Quartiere auch weiterhin genutzt werden können. Sollten in dem Bereich, in dem der Knick zwecks Bau der Zufahrt gerodet werden soll, Fällungen größerer Altbäume nötig werden, so sind diese zur sicheren Vermeidung des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) außerhalb der sensiblen Wochenstuben- und Überwinterungszeiten durchzuführen (vgl. Tabelle 4). Die Angabe der Zeiten richtet sich nach den Empfehlungen der Arbeitshilfe für Fledermäuse des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2011).

Im Vorfeld der Eingriffe sind die ggf. zu fällenden Bäume zudem auf vorhandene Höhlen bzw. auf Besatz abzusuchen um zu prüfen ob der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) eintritt. Sollten Baumhöhlungen, die als Fledermausquartiere geeignet sind, vorhanden sein, so ist pro zerstörtem Quartier ein Fledermaus-Quartierskasten mit der entsprechenden Funktion (Sommer- oder Winterquartier) fachgerecht an vorhandenen Bäumen des Knicks zu installieren. Dies soll in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geschehen.

Mit der Durchführung der Baumaßnahmen und nachfolgend mit dem Heranrücken der Bebauung an den Knick sind Störungen verbunden. Die als massiv zu bezeichnenden Störungen während der Bauzeit sind aber zeitlich begrenzt. Fledermäuse gelten zudem als relativ unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen, wie verschiedene in der Literatur beschrie-

bene Beispiele von Quartieren z. B. unter Brücken belegen. In Bezug auf die zukünftige Wohnnutzung kann davon ausgegangen werden, dass Gewöhnungseffekte eintreten. Im Rahmen der Flächenerschließung sind zeitlich begrenzt potenzielle Nahrungshabitate betroffen. Im Verlauf der späteren Nutzung der Flächen entstehen aber Gärten, die als Nahrungsflächen von den genannten Arten genutzt werden können. Demzufolge greift das Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) nicht.

Tabelle 4: Potenzielles Vorkommen der Fledermausarten Schleswig-Holsteins

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	unwahrscheinl.	Waldart, in Schleswig-Holstein sehr selten, nur eine Wochenstube ist bekannt
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	unwahrscheinl.	Waldart, landesweit verbreitet, aber selten, hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	möglich	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	unwahrscheinl.	ausgesprochene Waldart, hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	unwahrscheinl.	ausgesprochene Waldart, in östlichen Landesteilen, nur eine Wochenstube bekannt
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	*	möglich	Waldart, bevorzugt strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, zahlreiche und kopfstarke Wochenstuben vor allem in den östlichen Landesteilen, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche eher unwahrscheinlich jedoch nicht auszuschließen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	1	unwahrscheinl.	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein sehr selten, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	unwahrscheinl.	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein nur selten vereinzelte Tiere gesichtet, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	unwahrscheinl.	Waldart, Schleswig-Holstein liegt an der westlichen Verbreitungsgrenze, wenige Nachweise aus dem Raum Lauenburg
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	möglich	Gebäudeart, an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, Vorkommen daher eher unwahrscheinlich, Daten defizitär, wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	möglich	ausgesprochene Waldart, hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	unwahrscheinl.	in wasserreichen Waldgegenden, bzw. andere Feuchtlebensraumkomplexe, nur wenige Paarungsquartiere und ca. 50 Überwinterer v. a. in der Segeberger Höhle
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	möglich	Waldart, Hauptvorkommen in wasserreichen Waldgegenden, eine der häufigsten Fledermausarten, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	möglich	ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Zweifarbfladermaus <i>Vespertilio murinus</i>	2	unwahrscheinl.	ausgesprochene Gebäudeart, bisher nur 13 sichere Nachweise von Einzeltieren meist aus Städten (Kiel, Kronshagen, Lübeck, Plön)
Erläuterungen: Potenziell vorkommende Arten grau unterlegt; RL SH Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2001): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

Weitere FFH-Arten

Das Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV, die in Schleswig-Holstein auftreten (MLUR 2008), kann aufgrund der Zusammensetzung der Biotope und dem darauf liegenden Nutzungsdruck und der Nachbarschaft zum Siedlungsgebiet als sehr unwahrscheinlich gelten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind wärmeliebend und benötigen Magerbiotope. Ein Vorkommen des Eremiten (eine Blatthornkäferart) kann aufgrund seines Verbreitungsareals nahezu ausgeschlossen werden. Zudem werden als Brutbäume solitäre Altbäume oder lichte Wälder mit alten, dicken Baumstämmen, welche Baumhöhlen und einen feuchten Mulmkörper aufweisen, benötigt. Im Plangebiet ist der Baumbestand vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vital.

Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Wälder. Sie kann zwar auch in Knicks vorkommen, diese müssen aber sehr strukturreich und breit entwickelt sein. Letzteres ist im Plangebiet infolge starker, randlicher Nutzungsbeeinträchtigungen durch die Straße auf der einen, und die Pferdekoppel auf der anderen Seite, nicht gegeben. Eine Vernetzung mit anderen geeigneten Biotopen fehlt.

Die übrigen im südwestlichen Schleswig-Holstein vorkommenden FFH-Arten sind an die Nähe strukturreicher Feuchtbiopte gebunden. Weder der Graben im Plangebiet, noch der außerhalb gelegene Tümpel (14 m südlich der zukünftigen Baugrundstücke), stellen einen geeigneten Lebensraum für anspruchsvolle wassergebundene Käfer, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen oder Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie dar.

Auch ein Vorkommen von Amphibien der FFH-Richtlinie ist entweder aufgrund ihres Verbreitungsareals (Kleiner Wasserfrosch, Rotbauchunke und Laubfrosch) (LANU 2005) oder aufgrund nicht erfüllter Habitatansprüche höchst unwahrscheinlich. Der nur temporär wasserführende Graben weist eine unzureichende Strukturgüte auf. Das Lebensraumpotenzial des 360 m² großen Tümpels ist vor allem aufgrund fehlender Habitatstrukturen in der Umgebung für FFH-Arten als gering zu bewerten. Nach einem 2-3 m breiten Gehölzstreifen schließen sich im Westen und Süden direkt Reitplätze, im Norden eine Zufahrt und im Osten eine stark zertrampelte Pferdekoppel an. Die weitläufigere Umgebung ist von Siedlungsgebiet und intensiv genutzten Pferdeweiden geprägt.

Nicht zu erwarten ist daher ein Vorkommen von Wechselkröte, Kreuzkröte und Knoblauchkröte (bevorzugen steppenartige, offene Landschaften mit lockeren Böden, Ruderalfluren, Sandtrockenrasen wie beispielsweise auf militärischen Übungsplätzen oder in Kiesgruben) oder des Moorfroschs (bevorzugt Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte, Bruch- und Auenwälder, Moorlandschaften).

Einzig ein Vorkommen des Kammmolchs, der einen günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins hat (MLUR 2008), ist nicht völlig auszuschließen, auch wenn er als Landlebensräume Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelteller oder Totholz bevorzugt. Für diese Art, die auch in Siedlungsbereiche vordringt, würde die Entstehung von Gärten in der Nähe des Tümpels, gegenüber der jetzigen Nutzung als kurzrasige, zertrampelte Pferdeweide eine Verbesserung bedeuten, da Gärten vergleichsweise mehr Strukturreichtum bieten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein. Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich.

Pflanzenarten

Im Rahmen der Begehung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (FFH-Arten oder andere besonders geschützte Arten) gefunden. Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können aufgrund dieser Ergebnisse ausgeschlossen werden. Die intensive Nutzung als Pferdeweide verhindert die Entstehung von extensiven Grünlandstrukturen, auf denen entsprechende Arten Fuß fassen können. Auch der Knick bietet unter den Gehölzen keine Wuchsbedingungen für Anhang IV oder sonstige geschützte Arten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch den geplanten Eingriff nicht erreicht.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung der planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht eintreten, bzw. vermeidbar sind. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeit- bzw. Überwinterungszeiträume bei der Baufeldräumung sowie bei der Rodung des Knickabschnitts ist mit keinem der Verbotstatbestände zu rechnen. Aus Sicht des Artenschutzes bestehen somit keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. In Tabelle 5 sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Artengruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Entnahme von Pflanzen und Zerstörung der Standorte)
Brutvögel (32 potenziell vorkommende Arten)	Vermeidung erforderlich: Rodungen und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester oder Höhlen gefährdet sind.	--	Verbotstatbestand nicht erfüllt: Die festgesetzte Ausgleichszahlung zur Knickneuanlage ist als vorsorgliche Kompensationsmaßnahme zu verstehen.
Fledermäuse (6 potenziell vorkommende Arten)	Vermeidung erforderlich: Baumfällungen außerhalb der sensiblen Wochenstuben- (1.5.-31.8.) und Überwinterungszeiten (1.10.-30.4.), andernfalls absuchen der Bäume auf genutzte Quartiere.	--	Ausgleich erforderlich: Sollten Baumhöhlungen, die als Fledermausquartiere geeignet sind, vorhanden sein, so ist pro zerstörtem potenziellen Quartier ein Fledermaus-Quartierskasten mit der entsprechenden Funktion (Sommer- oder Winterquartier) fachgerecht an vorhandenen Bäumen im Knick zu installieren.
Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine weiteren FFH-Arten vorkommen.		
Pflanzen	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine FFH-Arten (oder andere besonders geschützte Arten) vorkommen.		

7.6 Quellen

Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Kiel

Berndt, R.K., Koop, B. & Struwe-Juhl, B. (2003): *Vogelwelt Schleswig-Holsteins*, Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz, Neumünster

Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (Hrsg.) (1998): Anlage zu Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht Gl.-Nr.: 2130.64 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 604 Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten - IV 63 - 510.335/X 33 - 5120 - vom 3. Juli 1998

Knief, W., Berndt, R., Hälterlein, B., Jeromin, K., Kiebusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung, Flintbek

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel

LANU (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. S. 277, Flintbek

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel

Südbeck, P. Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

8 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 2.102 m².

Davon entfallen auf (alle Angaben Zirka-Werte):

Als Grundstücksfläche anrechenbare einbezogene Außenbereichsfläche	1.676 m²
Private Grünfläche	354 m²
Wasserfläche	72 m²
Gesamt	2.102 m²

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Kosten für das Verfahren, die Ausgleichsmaßnahmen und die Baukosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Moorrege, den

.....

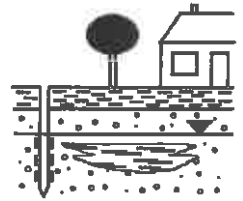
Bürgermeister

Geologisches Büro Thomas Voß

(Dipl. Geol.)
Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
Mobil: 0171 / 2814955
voss-thomas@t-online.de
www.baugrund-voss.de

Baugrunderkundungen
Gründungsgutachten
Versickerungsanlagen
Sedimentlabor



Bericht zur Baugrunderkundung und Gründungsbeurteilung

(02.07.2014)

Projekt:

Projektnummer: 14 / 169

Vorhaben: Baugrunderkundung und Gründungsbeurteilung
für den geplanten Bau von 2 Einfamilienhäusern
(nicht unterkellert).

Bauort: Moorkamp
25436 Moorrege

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Vorgang
- 2 Durchgeführte Untersuchungen
- 3 Untergrundverhältnisse
- 4 Beurteilung der Grundwasserverhältnisse
- 5 Setzungsverhalten und Bodenkennwerte
- 6 Gründungsbeurteilung
- 7 Sonstige Hinweise

Anhang

- Grundbruch-/ Setzungsberechnung
- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse

1 Vorgang

Das *Geologische Büro Thomas Voß* wurde beauftragt, für den Neubau von 2 Einfamilienhäusern (nicht unterkellert) eine Baugrunderkundung durchzuführen und die Gründung zu beurteilen.

2 Durchgeführte Untersuchungen

Am 02.07.14 wurden auf dem Grundstück 8 Rammkernsondierungen nach DIN EN ISO 22475-1 bis in eine maximale Tiefe von 4,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft. Das Probenmaterial wurde gemäß DIN 4022 angesprochen.

Die Höhen der Bohransatzpunkte wurden mittels Nivellement eingemessen (Höhenbezugspunkt siehe Lageplan).

3 Untergrundverhältnisse

Die Bohrergebnisse sind im Anhang in Form von Bohrprofilen und Schichtenverzeichnissen dargestellt.

Bis in eine Tiefe von 0,30/0,60 m u. GOK wurde Mutterboden erbohrt.

Unter dem Mutterboden wurde bis zu den Endteufen ein stark feinsandiger Mittelsand erbohrt.

Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen. Bei dem Sand handelt es sich vermutlich um einen Dünensand.

4 Beurteilung der Grundwasserverhältnisse

In den offenen Bohrlöchern wurden Wasserstände zwischen 0,70 und 1,10 m u. GOK festgestellt.

Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar.

5 Setzungsverhalten und Bodenkennwerte

Der Mutterboden ist als Baugrund ungeeignet.

Der Sand stellt eine gut tragfähige Bodenschicht dar.

Unter Zugrundelegung der Erkenntnisse aus den Geländeaufschlüssen und aufgrund von Erfahrungswerten können folgende bodenmechanische Kennwerte angesetzt werden:

Bodenart	Bodenmechanische Kennwerte			
Auffüllsand (mitteldicht)	cal γ	=	19	kN/m ³
	cal γ'	=	11	kN/m ³
	cal φ'	=	32,5	°
	cal c'	=	0	kN/m ²
	cal E_s	=	60	MN/m ² (Steifemodul)
Sand (mitteldicht)	cal γ	=	19	kN/m ³
	cal γ'	=	11	kN/m ³
	cal φ'	=	32	°
	cal c'	=	0	kN/m ²
	cal E_s	=	40	MN/m ² (Steifemodul)

Tab. 1: bodenmechanische Kennwerte

6 Gründungsbeurteilung

Die Oberkante Fertigfußboden der Einfamilienhäuser ist ca. auf einem Höhenniveau von 0,30 bis 0,50 m über Höhenbezugspunkt (OK Schachtdeckel, siehe Lageplan) geplant. Die Grundstücke sollen deutlich aufgefüllt werden.

Gründungsmaßnahmen

- Der Mutterboden ist unter dem gesamten Baukörper bis zum gewachsenen Boden vollständig zu entnehmen. Es ist ein Lastausbreitungswinkel von 45° ab UK Fundament zu berücksichtigen. Sollten im Planum weiche oder humose Bodenschichten anstehen, so sind diese ebenfalls zu entnehmen.

- b) Der gewachsene Boden ist mittels Rüttelplatte nachzuverdichten.
- c) Die Wiederauffüllung bis zum Endplanum kann mit einem lagenweise zu verdichtenden Auffüllsand oder geeignetem Recyclingmaterial (mindestens mitteldichte Lagerung) erfolgen.

Die Gebäude können sowohl auf Streifenfundamenten, als auch auf einer Gründungsplatte mit umlaufender Frostschutzschürze gegründet werden.

Zulässige Bodenpressung, Bemessungswert des Sohlwiderstands, Bettungsmodule, Steifemodule

Die zulässige Bodenpressung (DIN 1054 alt) und der Bemessungswert des Sohlwiderstandes (DIN 1054:2010-12 / Handbuch Eurocode 7) sind keine konstanten Bodenkenngrößen, sondern abhängig von den Tragfähigkeitseigenschaften des Untergrundes, dem Grundwasserstand, der Geländemorphologie und den Abmessungen und Einbindetiefen der Fundamente. Daraus folgt, dass einem Untergrund nur in Abhängigkeit von den oben genannten Faktoren eine zulässige Bodenpressung/Bemessungswert des Sohlwiderstandes zugeordnet werden kann.

Das Bettungsmodul ist keine konstante Bodenkenngröße, sondern Abhängig von den Setzungseigenschaften des Untergrundes, der Sohlpressung und den Fundamentabmessungen. Das Bettungsmodulverfahren eignet sich für den Fall einer schlaffen Gründung mit steifem Baugrund und Einzellasten in großen Abständen. Eine Verbesserung stellt das modifizierte Bettungsmodulverfahren dar. Hier werden bereichsweise unterschiedliche Bettungsmodule verwendet.

Dem Bettungsmodulverfahren vorzuziehen ist das Steifemodulverfahren. Die schichtenabhängigen Steifemodule können der Tabelle in Abschnitt 5 entnommen werden.

Das Grundbruch-/Setzungsverhalten in Abhängigkeit von den Fundamentabmessungen ist dem Diagramm im Anhang zu entnehmen. Zulässige Bodenpressungen und der Bemessungswert des Sohlwiderstandes für ausgewählte Fundamente können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Fundamentbreite [m]	Einbindetiefe [m]	zulässige Bodenpressung [kN/m ²]	Bemessungswert des Sohlwiderstandes [kN/m ²]	Setzung im kennz. Punkt [cm]
0,30-1,00	0,80	200	285	< 1

Tab. 2: zulässige Bodenpressungen, Bemessungswert des Sohlwiderstandes und Setzungen für Streifenfundamente (Einstellungen siehe Berechnungsprotokoll im Anhang).

Fundamentbreite [m]	zulässige Bodenpressung [kN/m ²]	Bemessungswert des Sohlwiderstandes [kN/m ²]	Setzung im kennz. Punkt [cm]
0,50-1,00	200	285	< 1

Tab. 3: zulässige Bodenpressungen, Bemessungswert des Sohlwiderstandes und Setzungen für ideelle Streifenlasten unter einer Gründungsplatte. Eine ausreichende Grundbruchsicherheit muss durch die Bemessung der Gründungsplatte sichergestellt sein.

Für die Bemessung der Gründungsplatte nach dem einfachen Bettungsmodulverfahren kann bei einer angenommenen mittleren Sohlpressung von 35 kN/m² mit einem Bettungsmodul von $k_s=20 \text{ MN/m}^3$ gerechnet werden.

Für die Bemessung der Gründungsplatte nach dem modifizierten Bettungsmodulverfahren, können zu den belasteten Plattenrändern hin ansteigende Bettungsmodule bis zu einem Wert von $k_s= 40 \text{ MN/m}^3$ verwendet werden.

Für die Bemessung der Gründungsplatte nach dem Steifemodulverfahren können die in der Tabelle (Abschnitt 5) genannten Steifemodule verwendet werden.

7 Sonstige Hinweise

Die Gründungsmaßnahmen (Aushub, Begutachtung der Gründungssohle, Einbau von Auffüllsand ...) sind von kompetentem Fachpersonal zu begleiten. Sollten beim Aushub Abweichungen von den Sondierergebnissen festgestellt werden, so ist der Unterzeichner darüber zu informieren.

Der Untergrund eignet sich zur Versickerung von Niederschlagswasser mittels Versickerungsmulden.

Dipl. Geologe Thomas Voß

Anhang

- Grundbruch-/Setzungsberechnung
- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse

Grundbruch- und Setzungsberechnung (nach DIN 4017 und DIN 4019)

Projekt: 2 EFH

Moorrege

Berechnung Nr. 1

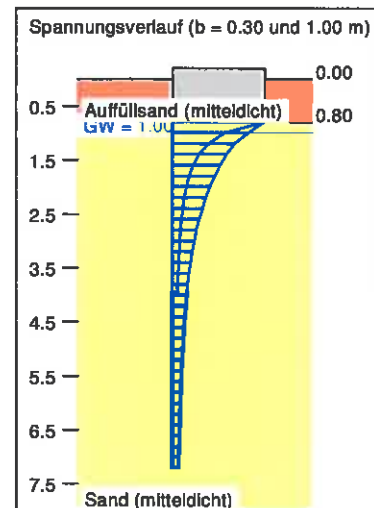
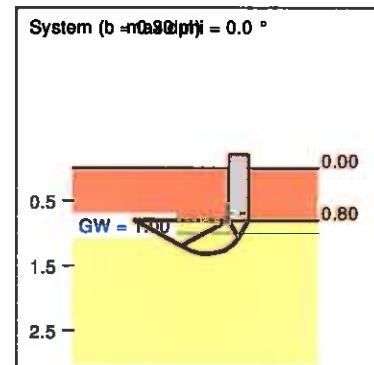
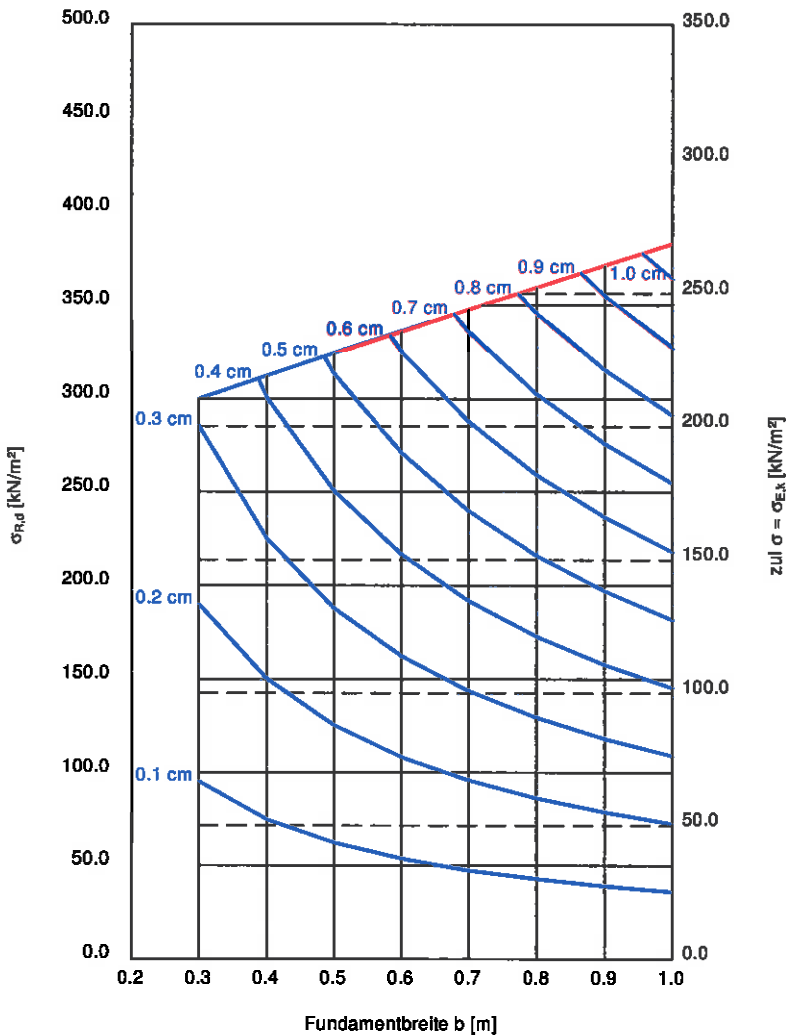
Boden	γ [kN/m³]	γ' [kN/m³]	ϕ [°]	c [kN/m²]	E_s [MN/m²]	v [%]	Bezeichnung
	19.0	11.0	32.5	0.0	80.0	0.00	Auffüllsand (mitteldicht)
	19.0	11.0	32.0	0.0	40.0	0.00	Sand (mitteldicht)

Grundbruch- / Setzungsdiagramm

Bemessungswert des
Sohldruckwiderstands

zulässige Bodenpressung
(aufnehmbarer Sohldruck)

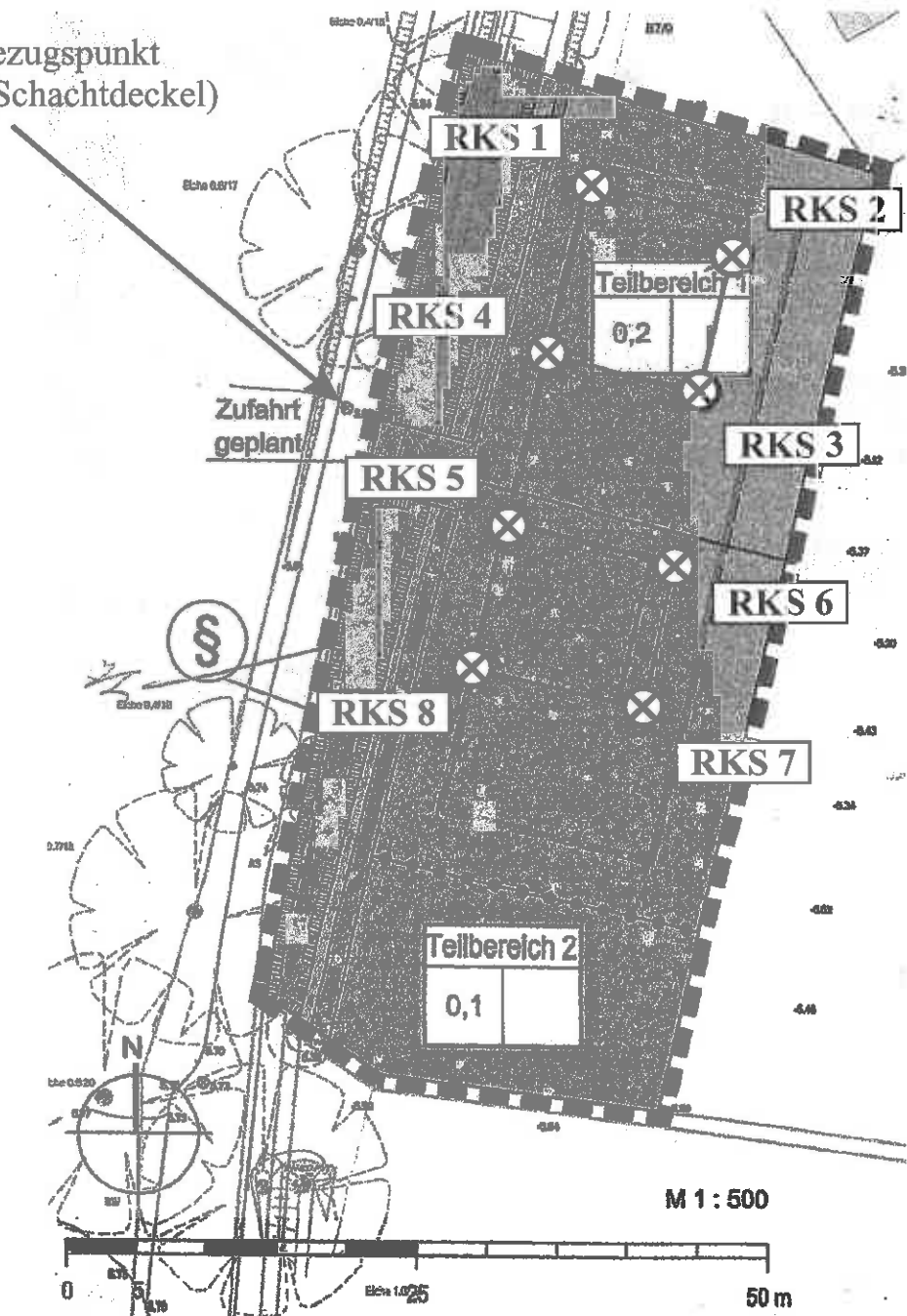
Berechnungsgrundlagen:
 Grundbruchformel nach DIN 4017:2006
 Teilsicherheitskonzept (EC 7)
 Streifenfundament (a = 12.00 m)
 $\gamma_{Gr} = 1.40$
 $\gamma_G = 1.35$
 $\gamma_Q = 1.50$
 $\gamma_{(G,Q)} = 0.500 \cdot \gamma_G + (1 - 0.500) \cdot \gamma_Q$
 $\gamma_{(G,Q)} = 1.425$
 Anteil Veränderliche Lasten = 0.500
 Gründungssohle = 0.80 m
 Grundwasser = 1.00 m
 Grenztiefe mit $p = 20.0$ %
 — Sohlbruck
 — Setzungen



a [m]	b [m]	$\sigma_{0,k}$ [kN/m²]	$\sigma_{R,d}$ [kN/m²]	zul $\sigma / \sigma_{E,k}$ [kN/m²]	s [cm]	cal ϕ [°]	cal c [kN/m²]	γ_2 [kN/m³]	σ_0 [kN/m²]	t_0 [m]	k_s [MN/m³]
12.00	0.30	420.0	300.0	210.5	0.32	32.0	0.00	15.28	15.20	3.95	66.8
12.00	0.40	437.2	312.3	219.1	0.42	32.0	0.00	14.34	15.20	4.52	52.7
12.00	0.50	454.0	324.3	227.6	0.52	32.0	0.00	13.73	15.20	5.03	44.0
12.00	0.60	470.6	336.2	235.9	0.62	32.0	0.00	13.31	15.20	5.51	38.0
12.00	0.70	487.1	347.9	244.1	0.73	32.0	0.00	13.00	15.20	5.96	33.7
12.00	0.80	503.4	359.6	252.3	0.83	32.0	0.00	12.76	15.20	6.39	30.3
12.00	0.90	519.6	371.1	260.5	0.94	32.0	0.00	12.58	15.20	6.80	27.7
12.00	1.00	535.7	382.7	268.5	1.05	32.0	0.00	12.42	15.20	7.19	25.5

zul $\sigma = \sigma_{E,k} = \sigma_{0,k} / (\gamma_{Gr} \cdot \gamma_{(G,Q)}) = \sigma_{0,k} / (1.40 \cdot 1.43) = \sigma_{0,k} / 1.99$ (für Setzungen)
 Verhältnis Veränderliche(Q)/Gesamtlasten(G+Q) [-] = 0.50

Höhenbezugspunkt
(Oberkante Schachtdeckel)



Relative Geländehöhen zum Höhenbezugspunkt

RKS 1: -0,53 m	RKS 5: -0,38 m
RKS 2: -0,50 m	RKS 6: -0,39 m
RKS 3: -0,52 m	RKS 7: -0,34 m
RKS 4: -0,52 m	RKS 8: -0,37 m

Lageplan

Maßstab: ca. 1 : 500

Projekt: 2 EFH / Moorrege
Ort: Moorkamp
25436 Moorrege

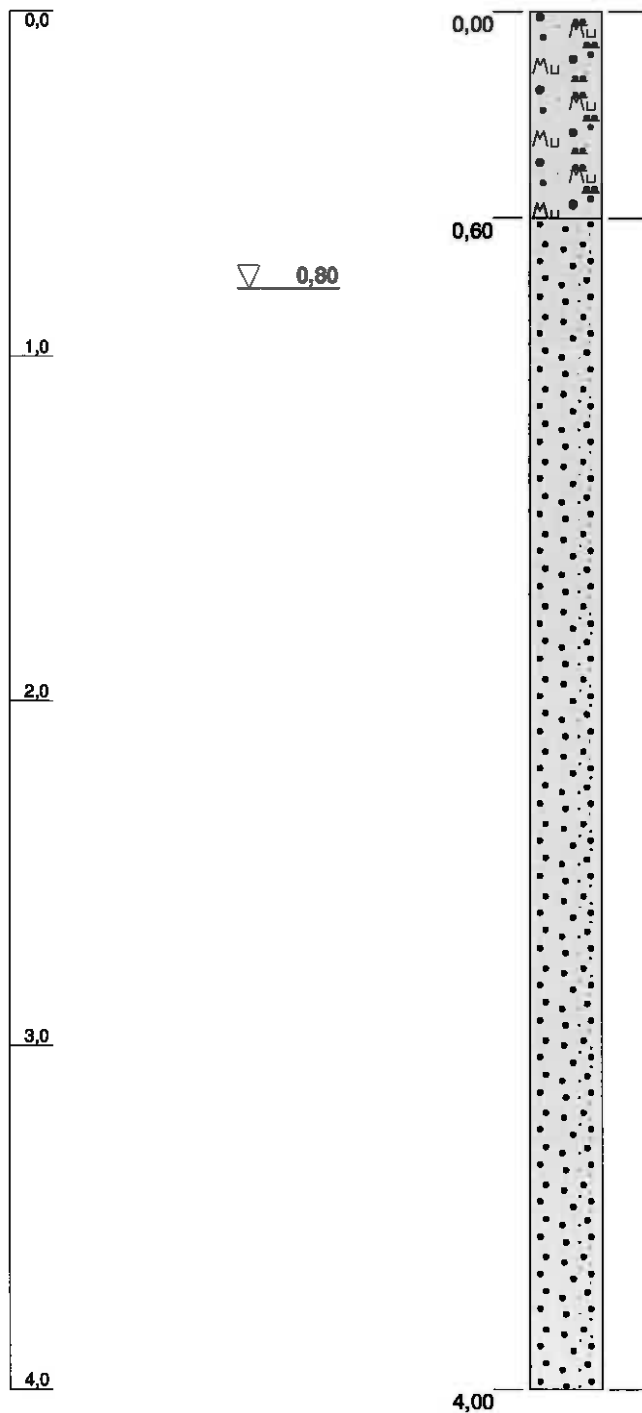
8 Rammkernsondierungen (RKS)

Geologisches Büro Thomas Voß

Blücherstr. 16; 25336 Elmshorn; Tel.: 04121 / 4751721

m unter Geländeoberkante

RKS 1 (-0,53 m zum Höhenbezugspunkt)

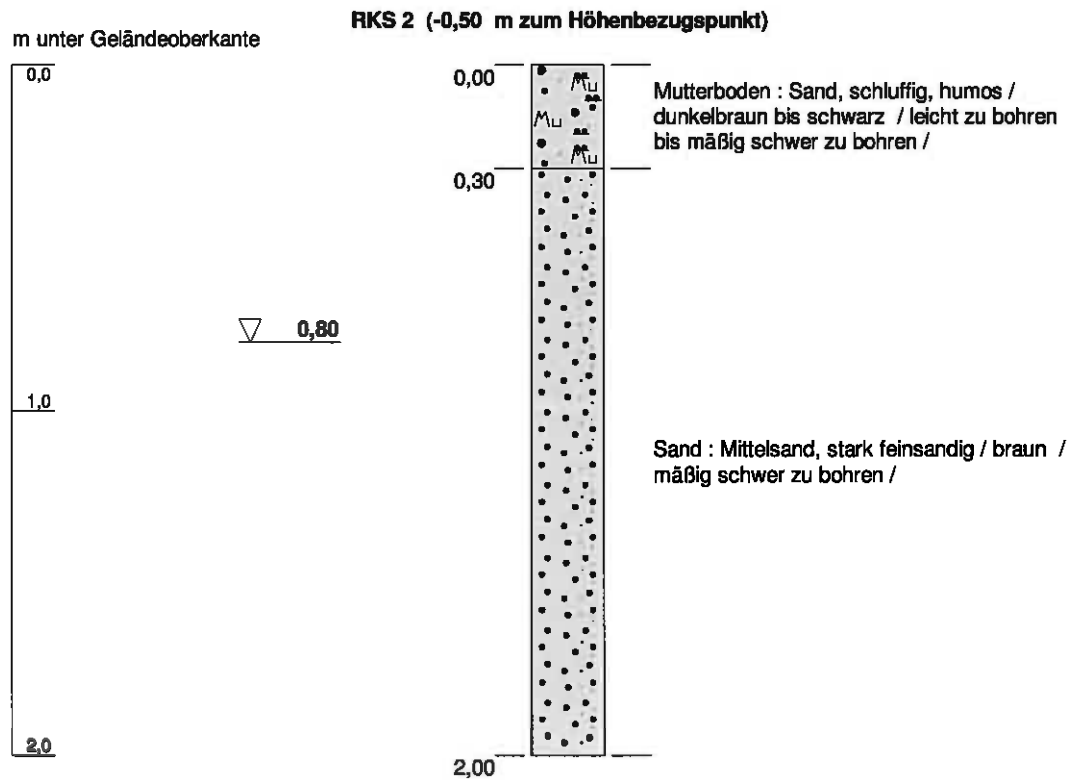


Mutterboden : Sand, schluffig, humos /
dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren
bis mäßig schwer zu bohren /

Sand : Mittelsand, stark feinsandig / braun /
mäßig schwer zu bohren /

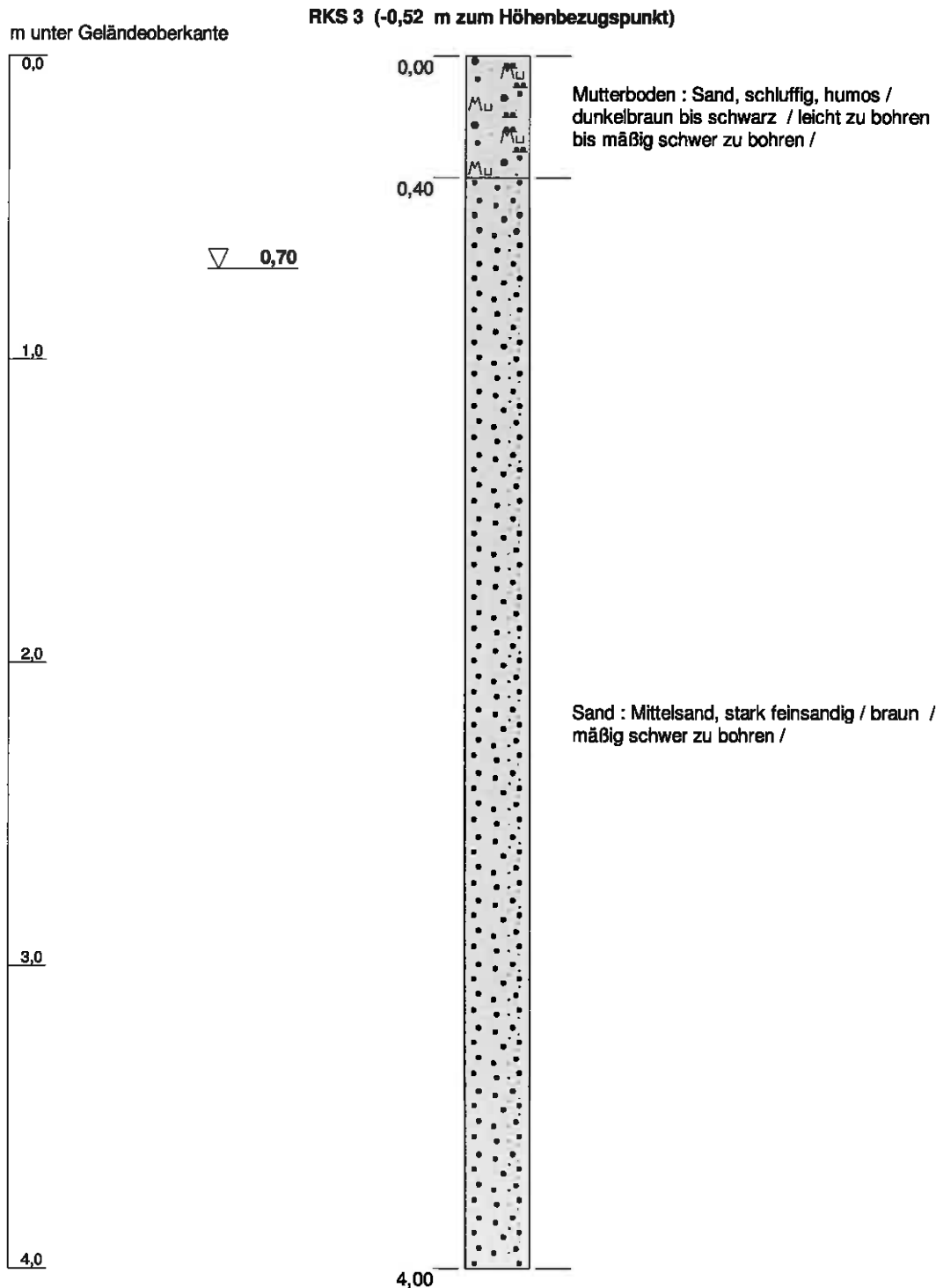
Blatt 1 von 1

Projekt: 2 EFH / Moorrege		Geologisches Büro Thomas Voß (Diplom Geologe) Blücherstraße 16 25336 Elmshorn Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bohrung: RKS 1		
Projektnr.: 14 / 169		
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß		
Datum: 02.07.2014		



Blatt 1 von 1

Projekt: 2 EFH / Moorrege		Geologisches Büro Thomas Voß (Diplom Geologe) Blücherstraße 16 25336 Elmshorn Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bohrung: RKS 2		
Projektnr.:	14 / 169	
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	02.07.2014	

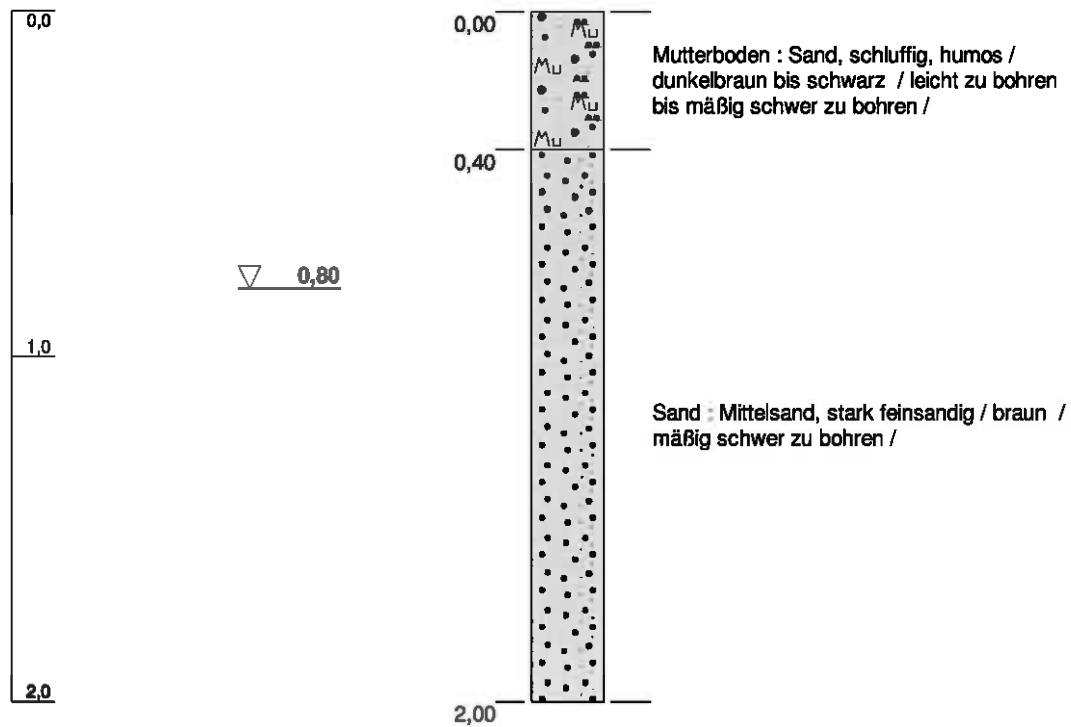


Blatt 1 von 1

Projekt: 2 EFH / Moorrege		Geologisches Büro Thomas Voß (Diplom Geologe) Blücherstraße 16 25336 Elmshorn Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bohrung: RKS 3		
Projektnr.:	14 / 169	
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	02.07.2014	

m unter Geländeoberkante

RKS 4 (-0,52 m zum Höhenbezugspunkt)

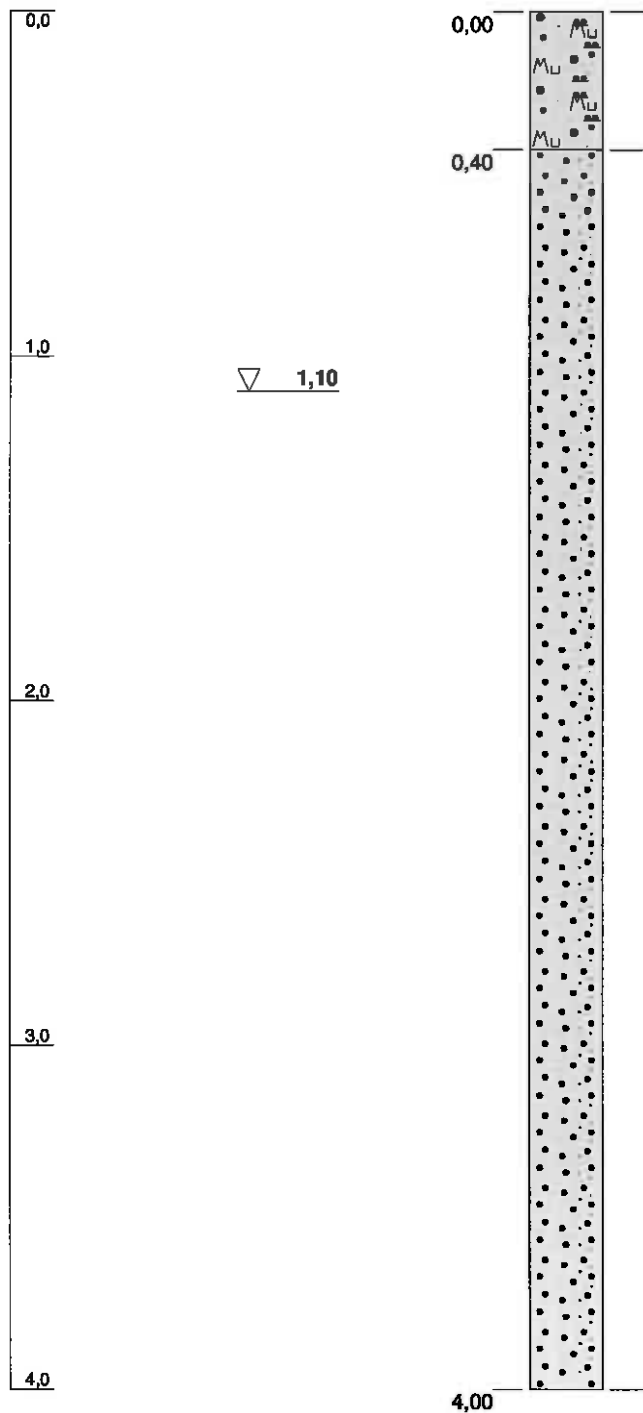


Blatt 1 von 1

Projekt: 2 EFH 1 / Moorrege		Geologisches Büro Thomas Voß (Diplom Geologe) Blücherstraße 16 25336 Elmshorn Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bohrung: RKS 4		
Projektnr.:	14 / 169	
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	02.07.2014	

m unter Geländeoberkante

RKS 5 (-0,38 m zum Höhenbezugspunkt)



Blatt 1 von 1

Projekt: 2 EFH / Moorrege

Bohrung: RKS 5

Projektnr.: 14 / 169

Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß

Datum: 02.07.2014

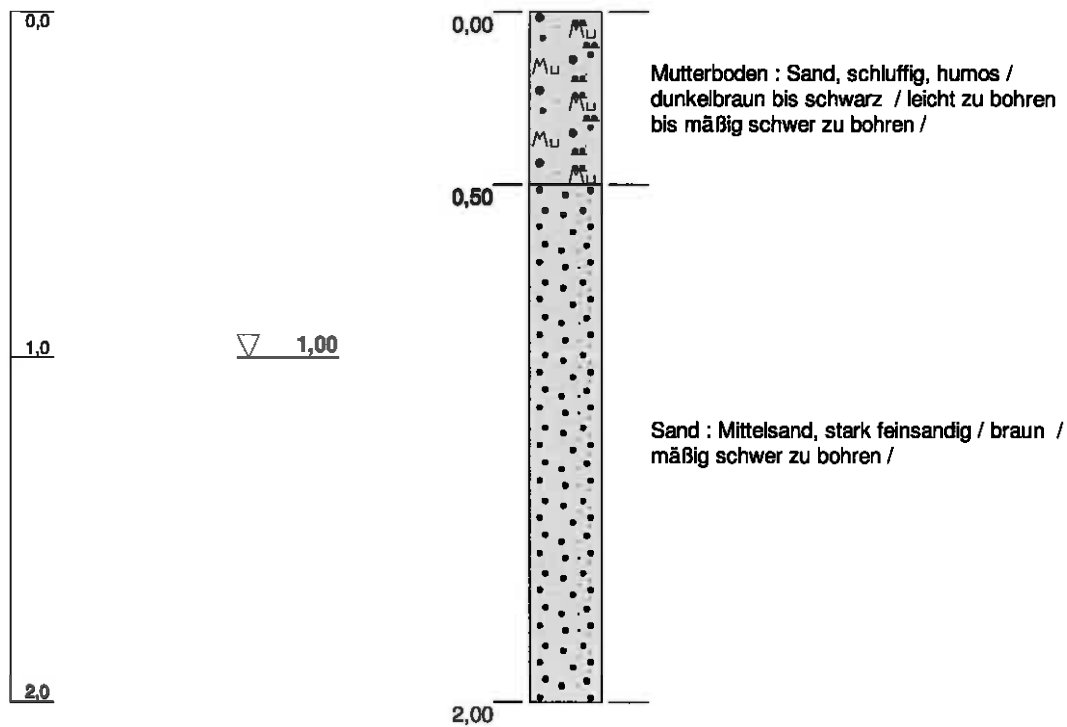
Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de

m unter Geländeoberkante

RKS 6 (-0,39 m zum Höhenbezugspunkt)

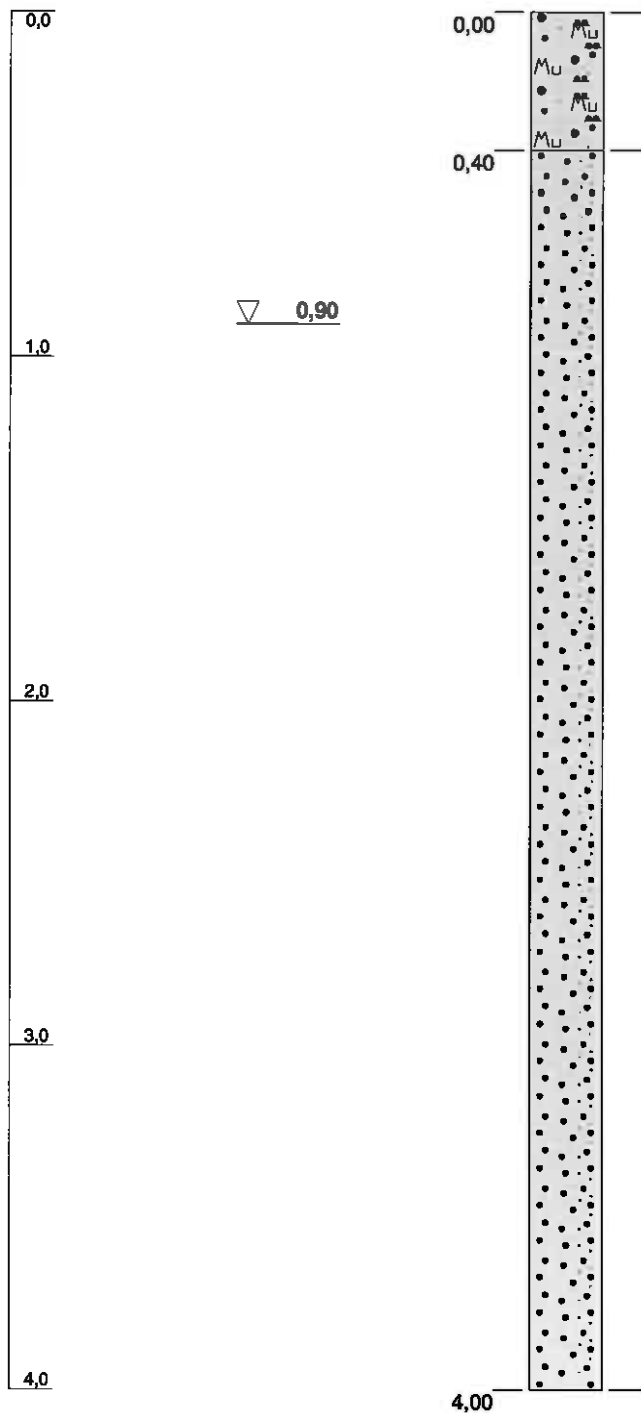


Blatt 1 von 1

Projekt: 2 EFH / Moorrege		Geologisches Büro Thomas Voß (Diplom Geologe) Blücherstraße 16 25336 Elmshorn Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bohrung: RKS 6		
Projektnr.:	14 / 169	
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	02.07.2014	

m unter Geländeoberkante

RKS 7 (-0,34 m zum Höhenbezugspunkt)



Mutterboden : Sand, schluffig, humos /
dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren
bis mäßig schwer zu bohren /

Sand : Mittelsand, stark feinsandig / braun /
mäßig schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

Projekt: 2 EFH Moorrege

Bohrung: RKS 7

Projektnr.: 14 / 169

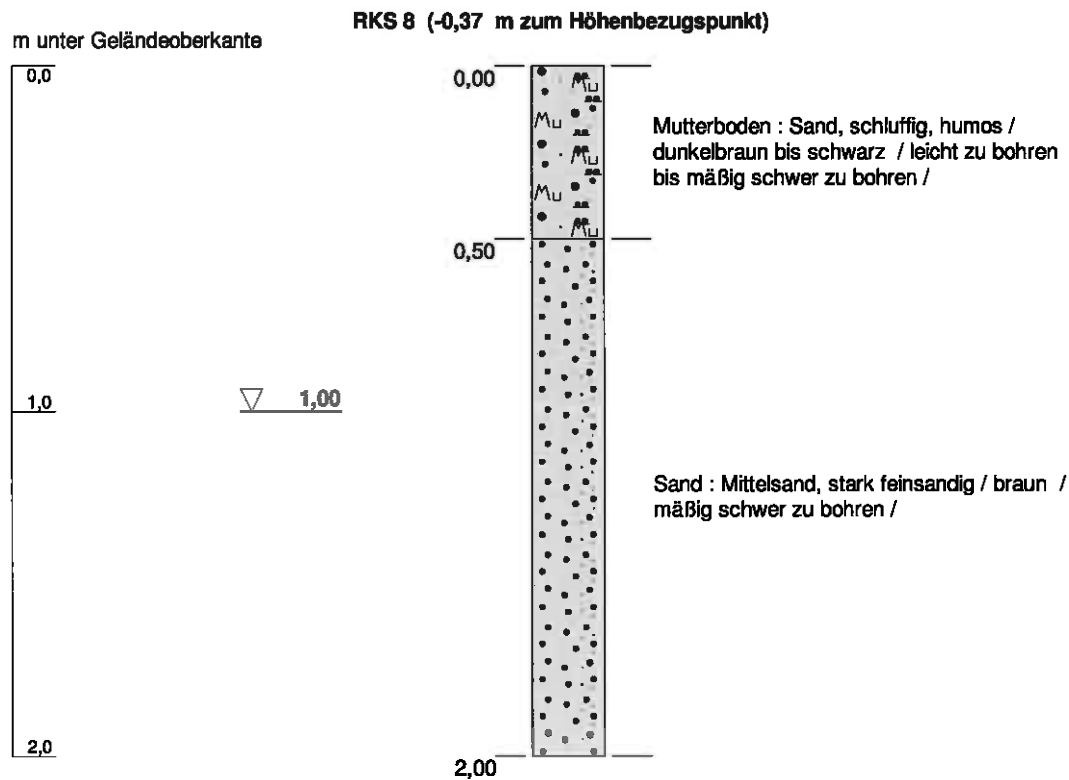
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß

Datum: 02.07.2014

Geologisches Büro Thomas Voß
(Diplom Geologe)

Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
voss-thomas@t-online.de



Blatt 1 von 1

Projekt: 2 EFH ! / Moorrege		Geologisches Büro Thomas Voß (Diplom Geologe) Blücherstraße 16 25336 Elmshorn Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bohrung: RKS 8		
Projektnr.: 14 / 169		
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß		
Datum: 02.07.2014		

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: 2 EFH		Moorrege				Datum: 02.07.2014		
Bohrung: RKS 1								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,60	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
4,00	a) Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 0.80m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f) Sand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: 2 EFH		Moorrege				Datum: 02.07.2014		
Bohrung: RKS 2								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,30	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
2,00	a) Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 0.80m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f) Sand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: 2 EFH / Moorrege						Datum: 02.07.2014		
Bohrung: RKS 3								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
4,00	a) Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 0.70m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f) Sand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: 2 EFH		Moorrege				Datum: 02.07.2014		
Bohrung: RKS 4								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
2,00	a) Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 0.80m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f) Sand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: 2 EFH 'Moorrege'						Datum: 02.07.2014		
Bohrung: RKS 5								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
4,00	a) Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 1.10m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f) Sand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: 2 EFH		Moorrege				Datum: 02.07.2014		
Bohrung: RKS 6								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,50	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
2,00	a) Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 1.00m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f) Sand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben					Seite: 1		
Projekt: 2 EFH		Moorrege					Datum: 02.07.2014		
Bohrung: RKS 7									
1	2					3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen					Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen						Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut		d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang		e) Farbe				
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt					
0,40	a) Sand, schluffig, humos								
	b)								
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu		e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)					
4,00	a) Mittelsand, stark feinsandig					Grundwasserspiegel 0.90m			
	b)								
	c)	d) mäßig schwer zu bohren		e) braun					
	f) Sand	g)	h)	i)					
	a)								
	b)								
	c)	d)		e)					
	f)	g)	h)	i)					
	a)								
	b)								
	c)	d)		e)					
	f)	g)	h)	i)					
	a)								
	b)								
	c)	d)		e)					
	f)	g)	h)	i)					

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: 2 EFH / Moorrege						Datum: 02.07.2014		
Bohrung: RKS 8								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
0,50	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
2,00	a) Mittelsand, stark feinsandig				Grundwasserspiegel 1.00m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun					
	f) Sand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 33 „Moorkamp“ der Gemeinde Moorrege

Projektnummer: 15156

10. August 2015

Im Auftrag von:
Gemeinde Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

LAIRM CONSULT GmbH , Haferkamp 6, 22941 Bargteheide,
Tel.: +49 (4532) 2809-0; Fax: +49 (4532) 2809-15; E-Mail: info@lairm.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2.	Örtliche Situation	2
3.	Untersuchungsrahmen.....	2
3.1.	Allgemeines zu Gerüchen.....	2
3.2.	Geruchsimmissions-Richtlinie	3
4.	Betriebsbeschreibung	6
5.	Emissionen	6
5.1.	Geruchsemissionen	6
6.	Immissionen	7
6.1.	Berechnungsverfahren	7
6.1.1.	Rechenmodell	7
6.1.2.	Tierartspezifische Gewichtungsfaktoren.....	8
6.1.3.	Rechengebiet.....	9
6.2.	Geruchsimmissionen	9
7.	Zusammenfassung und Bewertung.....	9
8.	Quellenverzeichnis	11
9.	Anlagenverzeichnis.....	I

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Moorrege plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Moorkamp“ die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets [15]. Unmittelbar westlich des Plangebiets liegt der Heidreger Hof mit Pferdehaltung.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz vor Geruchsimmissionen sicherzustellen.

Hinsichtlich der Geruchsimmissionen ist zunächst grundlegend festzustellen, dass es für die Beurteilung derzeit keine verbindlichen Grenzwerte gibt. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens sind Belastungen aus Gerüchen somit prinzipiell abwägungsfähig.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde eine detaillierte Geruchsimmissionsprognose unter Berücksichtigung der meteorologischen Verhältnisse erstellt. Die Beurteilung der Geruchsimmissionen erfolgt auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL [4]) des Landes Schleswig-Holstein [5].

2. Örtliche Situation

Das allgemeine Wohngebiet ist östlich der Straße Moorkamp geplant. Nördlich des Plangebiets schließt die Bestandsbebauung südöstlich des Moorkamps an. Südlich befindet sich die auch weiterhin für die Pferde des Heidreger Hofes genutzte Koppel, außerdem ein Teich und der zum Glinder Weg gelegene Springplatz. Östlich des Plangebiets liegt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Unmittelbar westlich des Plangebiets auf der gegenüberliegenden Seite des Moorkamps befindet sich der Heidreger Hof.

Von der Pferdehaltung sind aufgrund ihrer Entfernung und Bestandsgröße relevante Geruchsimmissionen im Plangebiet zu erwarten.

Eine detaillierte Darstellung der örtlichen Gegebenheiten kann den Lageplänen in der Anlage A 1 entnommen werden.

3. Untersuchungsrahmen

3.1. Allgemeines zu Gerüchen

Die Beurteilung von Geruchsbelästigungen bereitet besondere Schwierigkeiten (s. hierzu z.B. [6]). In der Regel können Immissionen durch Luftverunreinigungen als Massenkonzentration mit Hilfe physikalisch-chemischer Messverfahren objektiv nachgewiesen werden. Der Vergleich gemessener oder gegebenenfalls berechneter Immissionskonzentrationen mit Immissionswerten bereitet dann im Allgemeinen keine besonderen Schwierigkeiten. Hingegen entzieht sich die Erfassung und Beurteilung von Geruchsimmissionen weitgehend ei-

nem solchen Verfahren. Da Geruchsbelästigungen meist schon bei sehr niedrigen Stoffkonzentrationen und im Übrigen durch das Zusammenwirken verschiedener Substanzen hervorgerufen werden, ist ein Nachweis mittels physikalisch-chemischer Messverfahren äußerst aufwendig oder überhaupt nicht möglich. Hinzu kommt, dass die belästigende Wirkung von Geruchsimmissionen sehr stark von der Sensibilität und der subjektiven Einstellung der Betroffenen abhängt. Dies erfordert, dass bei Erfassung, Bewertung und Beurteilung von Geruchsimmissionen eine Vielzahl von Kriterien in Betracht zu ziehen ist.

So hängt die Frage, ob derartige Belästigungen als erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, nicht nur von der jeweiligen Immissionskonzentration, sondern auch von der Geruchsart, der Hedonik (angenehme/unangenehme Geruchsempfindung), der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Einwirkungen, dem Rhythmus, in dem die Belästigungen auftreten, der Nutzung des beeinträchtigten Gebietes sowie von weiteren Kriterien ab.

Derzeit erfolgt eine Beurteilung in der Regel anhand des Anteils der Jahresstunden, in denen ein Geruch wahrgenommen wird, d.h. die Geruchsschwelle überschritten wird. Die Geruchsschwelle wird üblicherweise mit 1 GE/m³ (Geruchseinheit) gleichgesetzt.

Die aktuelle Fassung der TA Luft [3] enthält – abgesehen von Mindestabständen für Mas-sentierhaltung – keine näheren Vorschriften, in welcher Weise zu prüfen ist, ob von einer Anlage Geruchsimmissionen hervorgerufen werden, die eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) darstellen.

Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat zur Beurteilung eine Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt [4], die von mehreren Bundesländern zur Anwendung empfohlen wird. Die GIRL unterscheidet hinsichtlich des Schutzanspruchs zwischen Wohn-/Mischgebieten und Gewerbe-/Industriegebieten. Gemäß § 5 GIRL kann jedoch im Einzelfall auch eine Überschreitung der Immissionswerte hingenommen werden, ohne dass eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegt. Dabei sind u. a. der Charakter der Umgebung, insbesondere die im Bebauungsplan festgelegte Nutzung der Grundstücke und etwaige Nutzungseinschränkungen zu berücksichtigen.

Um eine detaillierte Beurteilung anhand der Geruchsimmissionsrichtlinie durchzuführen, ist eine aufwändige Ermittlung der Geruchsstundenhäufigkeiten erforderlich. Dies kann durch eine olfaktometrische Ermittlung der Geruchsimmissionen, d.h. durch eine Begehung des Plangebietes mit Probennahmen, oder eine rechnerische Geruchsimmissionsprognose mit einem geeigneten Strömungs- und Ausbreitungsmodell erfolgen, das die Bebauungssituation und die örtlichen meteorologischen Ausbreitungsverhältnisse berücksichtigt. Der Aufwand für derartige Messungen ist jedoch recht hoch. Für die Prognose an einem neuen Standort ist eine messtechnische Ermittlung im Rahmen einer Begehung grundsätzlich nicht möglich.

3.2. Geruchsimmissions-Richtlinie

Zur Beurteilung von Geruchsimmissionen wurde vom Land Schleswig-Holstein die Geruchsimmissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz eingeführt [5].

Gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie sind folgende Punkte für eine Beurteilung zu beachten:

Grundsätzlich ist vor einer Immissionsbeurteilung zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen ausgeschöpft sind (vgl. Nr. 5.1 TA Luft) und die Ableitung der Restemissionen den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft entspricht.

Eine Geruchsimmission ist nach der Geruchsimmissions-Richtlinie zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die folgenden Immissionswerte (IW) überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden pro Jahr:

- Wohn-/Mischgebiete : 0,10
- Gewerbe-/Industriegebiete : 0,15
- Dorfgebiete : 0,15

Der Immissionswert für Dorfgebiete gilt nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b .

Unterschieden werden die Kenngrößen für die vorhandene Belastung (IV), die zu erwartende Zusatzbelastung (IZ) und die Gesamtbelastung (IG), die für jede Beurteilungsfläche in dem für die Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Gebiet (Beurteilungsgebiet) ermittelt werden. Die vorhandene Belastung ist die von vorhandenen Anlagen ausgehende Geruchsbelastung ohne die zu erwartende Zusatzbelastung, die durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen wird. Die Kenngröße für die Gesamtbelastung ist aus den Kenngrößen für die vorhandene Belastung und die zu erwartende Zusatzbelastung zu bilden.

In die Ermittlung des Geruchsstoffstroms sind die Emissionen der gesamten Anlage einzubeziehen; bei einer wesentlichen Änderung sind die Emissionen der zu ändernden sowie derjenigen Anlagenteile zu berücksichtigen, auf die sich die Änderung auswirken wird.

Die Kenngröße der Gesamtbelastung IG ergibt sich aus der Addition der Kenngrößen für die vorhandene Belastung und die zu erwartende Zusatzbelastung entsprechend $IG = IV + IZ$.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den obigen Nutzungen zuzuordnen.

Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit wird der Immissionswert von 0,10 für Wohngebiete herangezogen.

Werden sowohl die vorhandene Belastung als auch die zu erwartende Zusatzbelastung über Ausbreitungsrechnung ermittelt, so ist die Gesamtbelastung i. d. R. in einem Rechengang zu bestimmen.

Im Falle der Beurteilung von Geruchsimmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen, ist eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und diese anschließend mit

den Immissionswerten zu vergleichen. Für die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b wird die Gesamtbelastung IG ermittelt, indem tierartspezifische Gewichtungsfaktoren für den jeweiligen Geruchsimmissionsanteil zu berücksichtigen sind. Die Gewichtungsfaktoren betragen:

- Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen): 1,5
- Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen): 0,75
- Milchkühe mit Jungtieren (einschl. Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen): 0,5

Für Tierarten, die nicht explizit aufgeführt sind (hier: Pferde), ist in der Regel die tierartspezifische Geruchshäufigkeit in die Formel ohne Gewichtungsfaktor einzusetzen (d. h. vom Gewichtungsfaktor 1,0 auszugehen). Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden und es können mit einer entsprechenden detaillierten Begründung auch für andere Tierarten Gewichtungsfaktoren festgelegt werden. Im vorliegenden Fall wird wie unter 6.1.2 begründet für die Pferdehaltungen ein Gewichtungsfaktor 0,5 angesetzt.

Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte der GIRL nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung - Irrelevanzkriterium). Sofern das Irrelevanzkriterium eingehalten wird, kann dementsprechend auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden.

Für die abschließende Beurteilung im Einzelfall führt die GIRL aus:

„Nur diejenigen Geruchsbelästigungen sind als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu werten, die erheblich sind. Die Erheblichkeit ist keine absolut festliegende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden.

Dabei sind - unter Berücksichtigung der evtl. bisherigen Prägung eines Gebietes durch eine bereits vorhandene Geruchsbelastung (Ortsüblichkeit) - insbesondere folgende Beurteilungskriterien heranzuziehen:

- der Charakter der Umgebung, insbesondere die in Bebauungsplänen festgelegte Nutzung der Grundstücke,
- landes- oder fachplanerische Ausweisungen und vereinbarte oder angeordnete Nutzungsbeschränkungen,

- besondere Verhältnisse in der tages- und jahreszeitlichen Verteilung der Geruchseinwirkung sowie Art (z.B. Ekel erregende Gerüche; Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche können bereits eine Gesundheitsgefahr darstellen) und Intensität der Geruchseinwirkung.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, dass die Belästigte oder der Belästigte in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss. Dies wird besonders dann der Fall sein, soweit einer emittierenden Anlage Bestandschutz zukommt. In diesem Fall können Belästigungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären.“

4. Betriebsbeschreibung

Der Heidreger Hof betreibt Pferdehaltung. Im Hauptgebäude befinden sich Stallungen für zwanzig Tiere nördlich des Wohnbereichs [17]. Sie sind über zwei Tore auf der südwestlichen Längsseite und gegenüberliegenden Türen zum Hof zugänglich. An der Nordseite des Hauptgebäudes befindet sich das Festmistlager. Nordwestlich sind zwei Reithallen vorhanden. An die Nordseite der südlichen kleinen Halle schließt eine Stallgasse für acht Pferde an. Diese verfügt über jeweils eine Tür an der Längsseite und Stirnseite zum Hof sowie über längsseitige Fensteröffnungen. Gegenüber auf der Südseite der großen nördlichen Reithalle liegt ein teiloffener Stall für acht Pferde. Ein weiterer Offenstall für drei Tiere befindet sich am Ende des Durchgangs zwischen den beiden Reithallen.

Östlich der großen Reithalle ist eine überdachte Futterraufe vorhanden. Ein Unterstand für drei Pferde befindet sich auch östlich des Moorkamps nördlich des Teichs. Die Pferde werden tagsüber auf den umgebenden Koppeln zum Moorkamp und Glinder Weg gehalten und sind nachts in der Regel in den Stallungen untergebracht.

Eine detaillierte Darstellung der örtlichen Gegebenheiten kann dem Lageplan in der Anlage A 1.2 entnommen werden.

5. Emissionen

5.1. Geruchsemissionen

Geruchsemissionsquellen sind alle Bereiche, aus denen geruchsbeladene Abluft in die Umgebung gelangen kann. Dies betrifft die Ställe und das Festmistlager. Die Emissionen werden in Geruchseinheiten gemessen (GE), die Geruchsschwelle liegt bei 1 GE/m³.

Die Ermittlung der Emissionen erfolgt gemäß der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 [11].

Die Lüftung der Stallungen erfolgt zu den Toren, Fensteröffnungen und offenen Seiten. Die Aufteilung der Emissionen auf die Quellen wurde überschlägig anhand der Öffnungsgrößen angesetzt. Für die Tore des Hauptgebäudes wird zur sicheren Seite jeweils 40 % der Emissionen veranschlagt, für die Längsseite der Stallgasse 75 %.

Zur sicheren Seite wurde emissionsseitig für den Festmist die gesamte Grundfläche des Lagers zugrunde gelegt, auch wenn dort im Mittel weniger Festmist lagert. Die sich bei der Futterraufe, unter dem Unterstand und auf den Koppeln aufhaltenden Tiere werden quellsseitig dort nicht explizit berücksichtigt. Es sind an diesen Orten keine Stallungen vorhanden; die Geruchsemissionen erfolgen im Wesentlichen über die Boxenplätze in den Gebäuden und das Festmistlager.

Die Quellen wurden als vertikale Flächenquellen an den Toren bzw. über die Fensteröffnungen und Offenseiten modelliert. Der westliche Offenstall und das Festmistlager wurden als Volumenquellen angesetzt.

Die Emissionen für die einzelnen Quellbereiche sind in der Anlage A 2.1 zusammengefasst. Es ergibt sich für die Haltung von 39 Pferden eine Geruchsemission von etwa 20.000 MGE/a.

6. Immissionen

6.1. Berechnungsverfahren

6.1.1. Rechenmodell

Die Berechnung der Geruchsstunden erfolgt mit dem Modell AUSTAL2000G [8], das für Ausbreitungsrechnungen gemäß TA Luft zu verwenden ist und um ein Modul für Geruchsausbreitungsrechnungen [9] erweitert wurde. In der Begründung und den Auslegungshinweisen zur Geruchsimmissions-Richtlinie [4] des LAI wird dieses Modell zur Anwendung empfohlen.

Im vorliegenden Fall wird der Einfluss von Gebäuden auf die Luftschadstoffausbreitung im Bereich der Quellen und der nahen Wohnbebauung berücksichtigt. Die Gebäudehöhe beträgt 6 m, die Stallgasse und der teiloffene Stall sind dagegen nur 3 m hoch. Der Offenstall hat aufgrund der offenen Bauweise keinen relevanten Einfluss auf die Gebäudeumströmung, so dass er nicht als Baukörper berücksichtigt wird. Da weitgehend ebenes Gelände vorliegt, wurde bei der Ausbreitungsrechnung der Einfluss der Geländetopographie auf die Luftströmungsverhältnisse vernachlässigt.

Die Berechnungen wurden als Zeitreihenberechnung unter Berücksichtigung einer Jahres-Emissionsganglinie für jede Einzelquelle mit einer Auflösung von 1 Stunde durchgeführt. Dabei wurden die standortspezifischen meteorologischen Daten berücksichtigt. Diese können als stundenfeine Jahresganglinien vom Deutschen Wetterdienst (DWD) bereitgestellt werden.

Am konkreten Standort liegen jedoch keine Wetterdaten vor. Eine nahe gelegene Station befindet sich in Hamburg-Fuhlsbüttel. Diese Daten sind auch für das Untersuchungsgebiet als repräsentativ anzusehen und wurden in der vorliegenden Untersuchung verwendet. Gemäß Angaben des Deutschen Wetterdienstes ist für das Untersuchungsgebiet als reprä-

sentatives Jahr das Jahr 2005 anzusehen. Die Windrichtungsverteilung sowie die Verteilung der Windgeschwindigkeiten und der Ausbreitungsklassen sind in der Anlage A 3 dargestellt. Die Hauptwindrichtung ist durch westliche und südwestliche Winde gegeben, die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt etwa 3,8 m/s.

Gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie sind in der Regel Beurteilungsflächen mit einer Seitenlänge von 250 m zu wählen, sofern eine weitgehend homogene Geruchsbelastung zu erwarten ist. Eine Verkleinerung der Fläche soll gewählt werden, wenn außergewöhnlich ungleichmäßig verteilte Geruchsimmissionen auf Teilen der Beurteilungsfläche zu erwarten sind. Aufgrund der geringen Abstände und der damit verbundenen inhomogenen Verteilung werden daher im vorliegenden Fall die Geruchsimmissionen auf dem Rechengitter ausgewertet. Auf eine Mittelung über größere Flächen wird zur sicheren Seite verzichtet.

Die Qualität bzw. die Standardabweichung der Simulationsergebnisse mit AUSTAL2000 hängt von der Anzahl der bei der Simulation berücksichtigten Teilchen ab. Die Anzahl der Teilchen kann durch Wahl einer Qualitätsstufe beeinflusst werden. Eine Erhöhung um den Faktor 2 wird allerdings durch eine um den Faktor 4 höhere Rechenzeit erkauft. Im vorliegenden Fall wurde die Qualitätsstufe QS = 2 gewählt, die zu ausreichend niedrigen Standardabweichungen führt. Dies wurde in Voruntersuchungen geprüft. Die Genauigkeitsanforderungen der TA Luft hinsichtlich der statistischen Unsicherheiten werden eingehalten.

Hinsichtlich der Festlegung einer Einzelsituation als Geruchsstunde wird die gemäß AUSTAL2000 empfohlene Beurteilungsschwelle von 0,25 GE/m³ verwendet ([8], [9]). Sofern die Geruchsstoffkonzentration größer als 0,25 GE/m³ ist, wird die betreffende Stunde zu 100 % als Geruchsstunde gezählt.

Bei den Windfeld- und Ausbreitungsrechnungen wurde die mittlere Rauigkeitslänge $z_0=0,2$ m (komplexe Parzellenstrukturen, Landwirtschaft und natürliche Bodenbedeckung) verwendet, da der Einfluss der Gebäude detailliert eingerechnet wurde. Das AUSTAL2000-Rechenprotokoll findet sich in der Anlage A 3.3.

6.1.2. Tierartspezifische Gewichtungsfaktoren

Für Pferdehaltungen sieht die GIRL keinen eigenen tierartspezifischen Belästigungsfaktor vor, so dass in der Regel von dem Gewichtungsfaktor 1,0 auszugehen ist. Für Rinderhaltungen ist ein Belästigungsfaktor von 0,5 vorgesehen, obwohl Pferdehaltungen geruchsärmer als Rinderhaltungen sind.

Ein tierartspezifischer Belästigungsfaktor von 1,0 für Pferde gewichtet die Immissionen aus Pferdehaltungen doppelt so stark wie die von Rinderhaltungen. Dies überschätzt die Immissionen der Pferdehaltungen. Eine Anwendung des höheren Gewichtungsfaktors für Pferde führt zu keiner sachgerechten Bewertung. Daher wird bei der Beurteilung des vorliegenden Falls für die Geruchsimmissionen von Pferden ein tierartspezifischer Belästigungsfaktor von 0,5 wie für Rinderhaltungen zugrunde gelegt. Ein derartiges Vorgehen für die Immissionen aus der Pferdehaltung wurde auch in der aktuellen Rechtsprechung bereits nicht bemängelt [13], [14].

6.1.3. Rechengebiet

Da Zeitreihenberechnungen mit AUSTAL2000 sehr zeitaufwändig sind, muss bei der Festlegung des Rechengebietes ein Kompromiss zwischen Auflösung und Rechenzeit gefunden werden. Der Bereich des Plangebiets und der angrenzenden Betrieb soll hinreichend genau aufgelöst werden und gleichzeitig noch erfasst werden.

Das Rechengebiet hat die Größe 300 m x 300 m und verfügt bei einer Maschenweite von 1 m über 300 x 300 Gitterzellen.

Die Lage des Rechengebietes kann der Anlage A 1.1 entnommen werden.

Vertikal wurde ein dem Standardgitter gemäß AUSTAL2000 ähnliches Gitter verwendet.

6.2. Geruchsimmissionen

Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen wurden die Häufigkeiten der Geruchsstunden flächendeckend berechnet.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung sind in der flächendeckenden Rasterkarte für das Plangebiet in der Anlage A 4 zusammengestellt. Die Immissionswerte der GIRL sind als ganze Prozentwerte definiert, so dass die in den Berechnungsergebnissen enthaltene erste Nachkommastelle zu runden ist. Der Immissionswert für Wohngebiete von 15 % wird somit bei Werten bis 10,4 % eingehalten und erst ab 10,5 % überschritten. Die Klassengrenzen der Rasterkarten wurden daher bei jeweils 0,5 % gewählt.

Andere relevante geruchsemitierende Anlagen, die in den Geltungsbereich der Geruchsimmissions-Richtlinie fallen, sind im Umfeld des Planvorhabens nicht vorhanden. Unter Berücksichtigung des tierartspezifischen Gewichtungsfaktors von 0,5 für Pferdehaltung wurden die belastungsrelevanten Geruchshäufigkeiten IG_b bestimmt, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb verursacht werden.

Die Geruchsimmissionen IG_b im Plangebiet stellt die Rasterkarte A 4.1 dar.

Im Plangebiet wird der Immissionsrichtwert für Wohngebiete (und Mischgebiete MI) von 10 % im Bereich der vorgesehenen schutzbedürftigen Nutzungen überall eingehalten. Die Geruchshäufigkeiten nehmen von 10 % der Jahresstunden in der südwestlichen Ecke der Baugrenze nach Nordosten auf 6 % ab.

7. Zusammenfassung und Bewertung

Die Gemeinde Moorrege plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 33 „Moorkamp“ die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets. Unmittelbar westlich des Plangebiets auf der gegenüberliegenden Seite des Moorkamps liegt der Heidreger Hof mit Pferdehaltung.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz vor Geruchsimmissionen sicherzustellen.

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein. Die Berechnung der Geruchsstundenhäufigkeiten erfolgte mit dem gemäß GIRL empfohlenen Modell AUSTAL2000 unter Berücksichtigung der meteorologischen Verhältnisse.

Für die Pferdehaltungen wurde ein tierartspezifischer Gewichtungsfaktor 0,5 in Hinblick auf eine sachgerechte Beurteilung der vorliegenden Situation festgelegt. Dies begründet sich aus der Erfahrung, dass die Gerüche der Pferdehaltung in der Regel weniger belästigend sind als die der Rinderhaltung, für die der tierartspezifische Gewichtungsfaktor 0,5 zu verwenden ist.

Weitere landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Anlagen, von denen relevante Geruchsemissionen ausgehen, sind im Umfeld nicht vorhanden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Bereich der geplanten schutzbedürftigen Nutzungen der für allgemeine Wohngebiete heranzuziehende Immissionswert von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) überall eingehalten wird.

Der Schutz der geplanten Wohnnutzungen vor Belästigungen durch Geruchsimmissionen ist somit sichergestellt.

Bargteheide, den 10. August 2015

erstellt durch:



Dipl.-Phys. Dr. Olaf Peschel
Projektingenieur



geprüft durch:



Dipl.-Phys. Dr. Bernd Burandt
Geschäftsführender Gesellschafter

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 vom 27.05.2013 S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740);
- [2] Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20. Juni 2013 S. 1548);
- [3] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (1. BImSchVwV) TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBL. Nr. 25 - 29 vom 30.07.2002 S. 511);
- [4] Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL), in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008, Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI);
- [5] Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Schleswig-Holstein (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL), Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2009, Nr. 38, Seite 1006 ff, 21. September 2009;
- [6] Fachbeitrag zum Thema Geruchsimmissionen von Ralf Both und Bernhard Prinz, UB Media-Fachdatenbank Immissionsschutz;

Emissions-/Immissionsberechnung

- [7] VDI-Richtlinie 3782, Blatt 3: Ausbreitung von Luftverunreinigungen in der Atmosphäre – Berechnung der Abgasfahnenüberhöhung, Juni 1985;
- [8] AUSTAL2000, Entwicklung eines modellgestützten Beurteilungssystems für den anlagenbezogenen Immissionsschutz, UFOPLAN Forschungskennzahl 200 43 256, Ingenieurbüro Janicke, Dunum, im Auftrag des Umweltbundesamtes Berlin, Version 2.6.9-WI-x, 01. März 2014;
- [9] Berichte zur Umweltphysik, Die Entwicklung des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000G, Ingenieurbüro Janicke, Dunum, August 2004;
- [10] WinAustal2000, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Version 1.1.0.5, 31.07.2014,
- [11] VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011;

- [12] Merkblatt Geruchimmissionsprognosen bei Tierhaltungsanlagen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2009;
- [13] Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. Juli 2014, Aktenzeichen 15 CS 13.1910;
- [14] Verwaltungsgericht München, Urteil vom 22. März 2012, Aktenzeichen M 11 K 10.1016;

Sonstige projektbezogene Quellen und Unterlagen

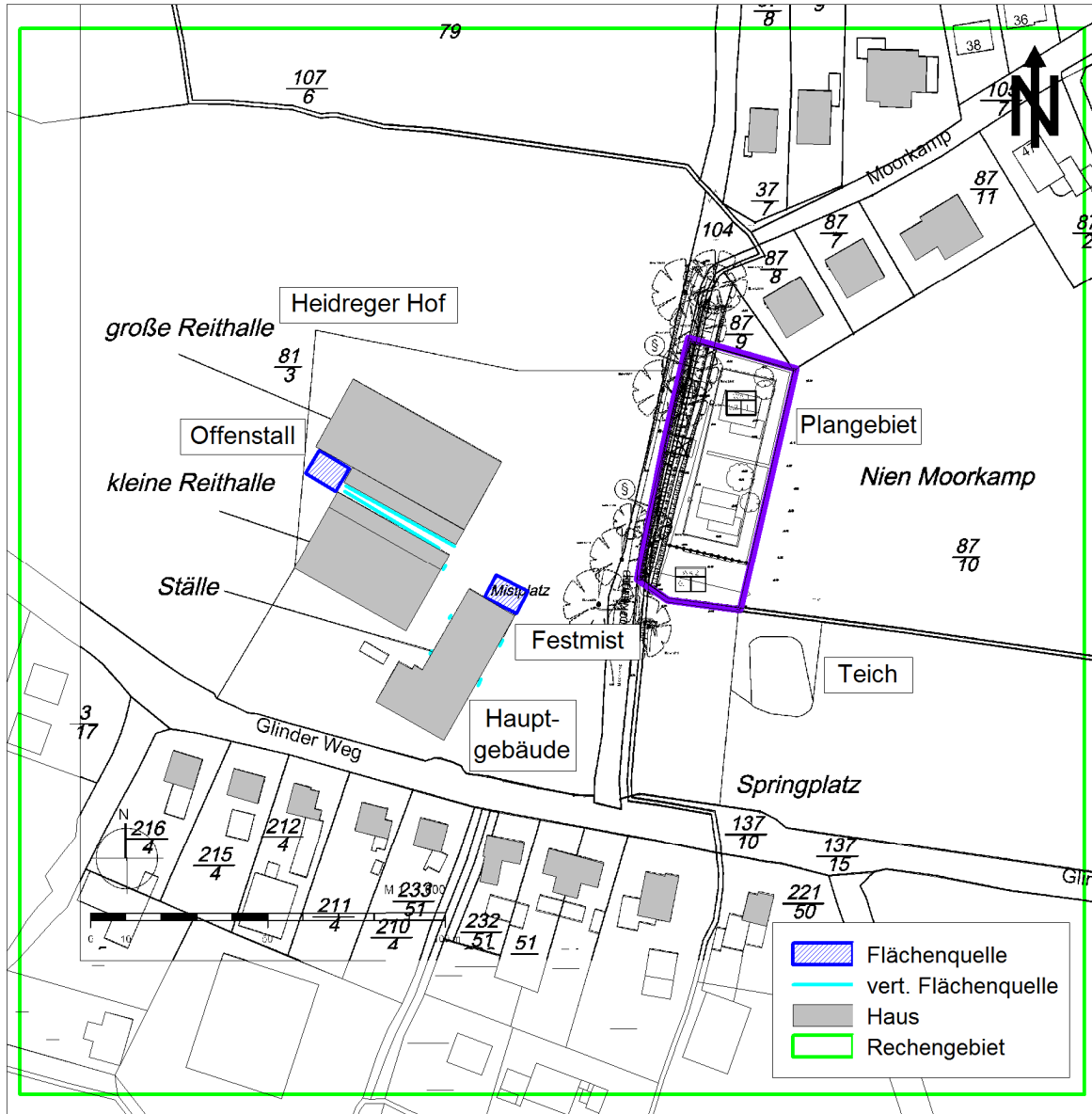
- [15] Satzung der Gemeinde Moorrege über den Bebauungsplan Nr. 33 „Moorkamp“, Elbberg Stadt – Planung – Gestaltung, Kruse Schnetter – Rathje, Hamburg, Stand 19. Januar 2015;
- [16] Kartenausschnitt und digitale Grundlage zum Bebauungsplan Nr. 33 „Moorkamp“, Elbberg Stadt – Planung – Gestaltung, Kruse Schnetter – Rathje, Hamburg, Stand 20. Juli 2015;
- [17] Informationen gemäß Ortstermin mit Fotodokumentation, LAIRM CONSULT GmbH, 21. Juli 2015;
- [18] AKTERM-Zeitreihe, Deutscher Wetterdienst, Offenbach, Station Hamburg-Fuhlsbüttel, Jahr 2005.

9. Anlagenverzeichnis

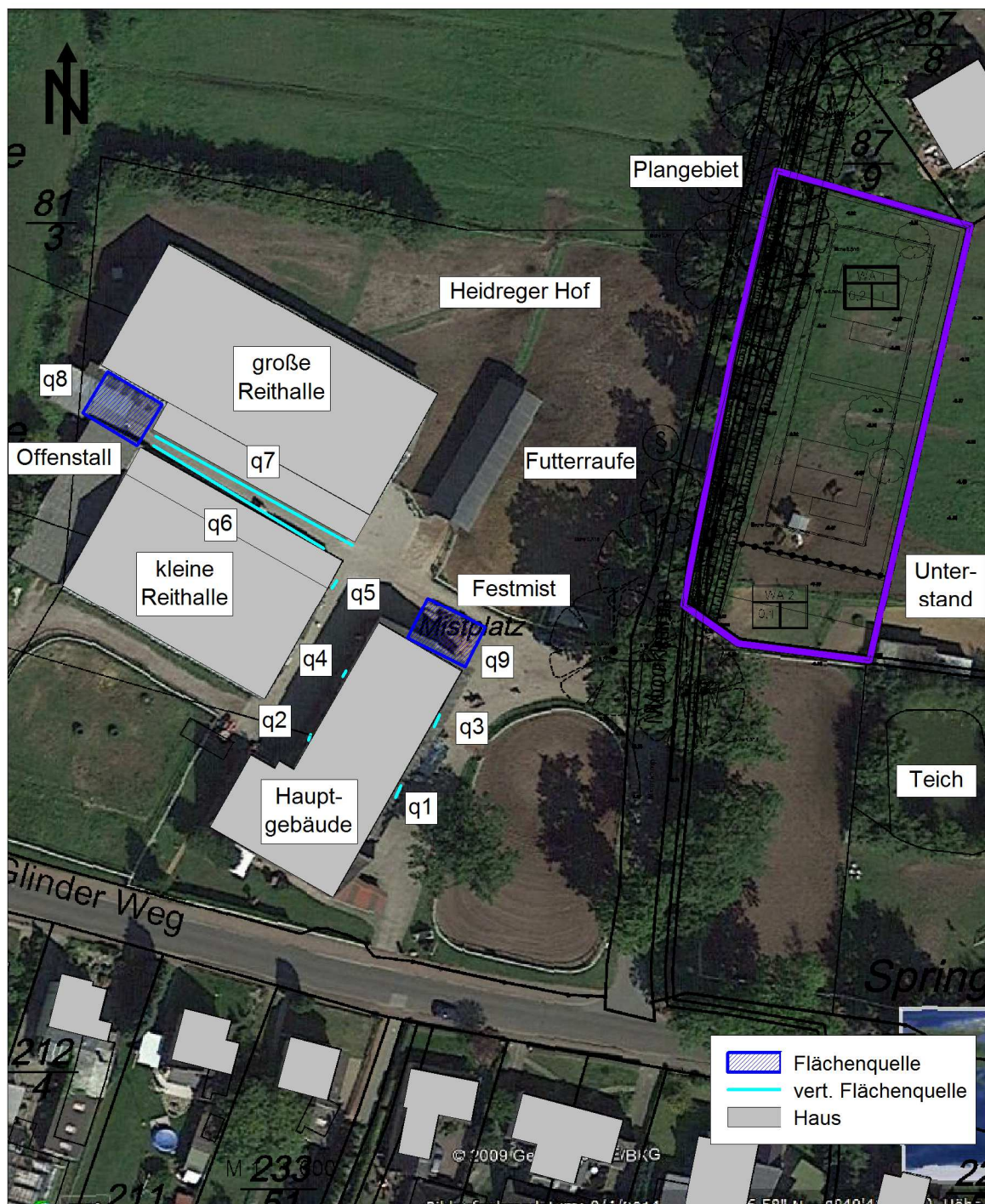
A 1	Lagepläne.....	II
	A 1.1 Rechengebiet, Maßstab 1: 2.000.....	II
	A 1.2 Betrieb und Plangebiet, Maßstab 1: 1.000.....	III
A 2	Geruchsemissionen.....	IV
	A 2.1 Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebs.....	IV
	A 2.2 Quellenmodell.....	IV
A 3	Windrichtungshäufigkeitsverteilungen (Standort Hamburg-Fuhlsbüttel, repräsentatives Jahr 2005)	V
	A 3.1 Windrichtungsverteilung im Jahresmittel (Anteil an Gesamtjahresstunden)	V
	A 3.2 Verteilung der Ausbreitungsklassen (Anteil an Gesamtjahresstunden)	V
	A 3.3 Berechnungsprotokoll (AUSTAL2000)	VI
A 4	Häufigkeitsverteilung der Geruchsstunden.....	VIII
	A 4.1 Geruchsimmissionen IG _b (mit Gewichtungsfaktor 0,5 für die Pferdehaltung), Maßstab 1: 500.....	VIII

A 1 Lagepläne

A 1.1 Rechengebiet, Maßstab 1: 2.000



A 1.2 Betrieb und Plangebiet, Maßstab 1: 1.000



Quelle Luftbild: Google Earth

A 2 Geruchsemissionen

A 2.1 Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebs

Sp	1	2	3	2	3	4	5	6	7	8	9
Ze	Quelle	Tier- zahl	Vieh- bestand	GV	Fläche m²	Emissions- faktor GE/(s*GV) GE/(s*m²)		Emission MGE/h GE/s		Stunden pro Jahr h ¹	Gesamt- Emission MGE/a
1	Betrieb Heidreger Hof										
2	Pferdehaltung										
3	Pferdehaltung Hauptgebäude										
4	Pferde über 3 J.	20	1,1	22,0		10		0,79	220	8.760	6.938
5	Pferdehaltung Hauptgebäude			22,0				0,79	220	8.760	6.938
6	Pferdehaltung kleine Reithalle										
7	Pferde über 3 J.	8	1,1	8,8		10		0,32	88	8.760	2.775
8	Pferdehaltung kleine Reithalle			8,8				0,32	88	8.760	2.775
9	Pferdehaltung große Reithalle										
10	Pferde über 3 J.	8	1,1	8,8		10		0,32	88	8.760	2.775
11	Pferdehaltung große Reithalle			8,8				0,32	88	8.760	2.775
12	Pferdehaltung West zw. Reithallen										
13	Pferde über 3 J.	3	1,1	3,3		10		0,12	33	8.760	1.041
14	Pferdehaltung West zw. Reithallen			3,3				0,12	33	8.760	1.041
15	Gesamt Pferdehaltung		39	42,9				1,54	429	8.760	13.529
16	Festmistlager										
17	Festmist				70		3	0,76	210	8.760	6.623
18	Gesamt Heidreger Hof		39	42,9	70			2,30	639	8.760	20.152

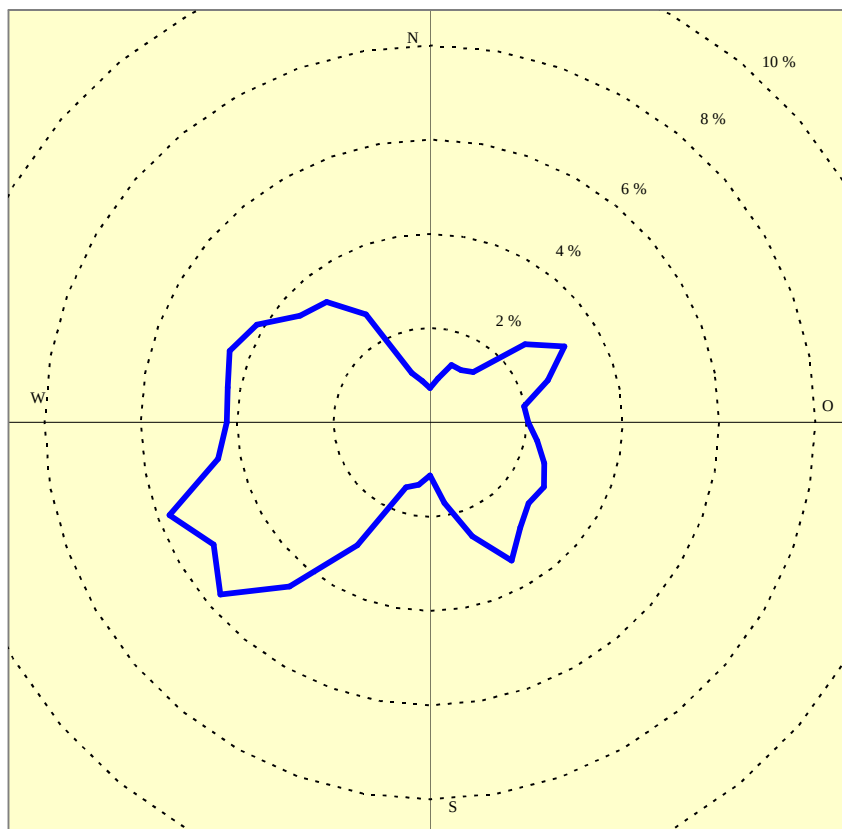
¹ entsprechend 365 × 24 h = 8.760 h für das zugrunde gelegte Jahr 2005

A 2.2 Quellenmodell

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ze	Quelle		Anzahl Quellen	Quellenart	Höhe m	Fläche m²	Emission MGE/h GE/s		Stunden pro Jahr h	Gesamt- Emission MGE/a
1	Betrieb Heidreger Hof									
2	Pferdehaltung Hauptgebäude		4				0,79	220	8.760	6.938
3	Abluft Tor SO	q1	1 (40 %)	vert. Flächenquelle	2,0	4	0,32	88	8.760	2.775
4	Abluft Tür SW	q2	1 (10 %)	vert. Flächenquelle	2,0	2	0,08	22	8.760	694
5	Abluft Tor NO	q3	1 (40 %)	vert. Flächenquelle	2,0	4	0,32	88	8.760	2.775
6	Abluft Tür NW	q4	1 (10 %)	vert. Flächenquelle	2,0	1	0,08	22	8.760	694
7	Pferdehaltung kleine Reithalle		2				0,32	88	8.760	2.775
8	Abluft Tür SO	q5	1 (25 %)	vert. Flächenquelle	2,0	2	0,08	22	8.760	694
9	Abluft Seite NO	q6	1 (75 %)	vert. Flächenquelle	1,0	33	0,24	66	8.760	2.081
10	Pferdehaltung große Reithalle		1				0,32	88	8.760	2.775
11	Abluft Seite SW	q7	1 (100 %)	vert. Flächenquelle	2,0	70	0,32	88	8.760	2.775
12	Pferdehaltung West		1				0,12	33	8.760	1.041
13	Abluft	q8	1 (100 %)	Volumenquelle	2,0	80	0,12	33	8.760	1.041
14	Festmistlager	q9	1	Volumenquelle	2,0	70	0,76	210	8.760	6.623
15	Gesamt Heidreger Hof		9				2,30	639		20.152

A 3 Windrichtungshäufigkeitsverteilungen (Standort Hamburg-Fuhlsbüttel, repräsentatives Jahr 2005)

A 3.1 Windrichtungsverteilung im Jahresmittel (Anteil an Gesamtjahresstunden)



A 3.2 Verteilung der Ausbreitungsklassen (Anteil an Gesamtjahresstunden)

Windgeschwindigkeit [m/s]	Ausbreitungsklasse					
	I sehr stabil	II stabil	III/1 indifferent leicht stabil	III/2 indifferent leicht labil	IV labil	V sehr labil
0-1	4,83 %	2,44 %	0,24 %	0,25 %	0,38 %	0,22 %
1,5	2,90 %	2,59 %	0,48 %	0,32 %	0,45 %	0,24 %
2	2,74 %	2,96 %	1,22 %	0,85 %	0,67 %	0,36 %
3	0,26 %	7,25 %	12,73 %	6,25 %	1,90 %	0,92 %
4-5	0,00 %	0,00 %	19,58 %	4,47 %	1,09 %	0,53 %
6	0,00 %	0,00 %	9,90 %	1,99 %	0,23 %	0,15 %
7-8	0,00 %	0,00 %	5,44 %	0,61 %	0,16 %	0,00 %
9	0,00 %	0,00 %	1,69 %	0,08 %	0,02 %	0,00 %
>10	0,00 %	0,00 %	0,58 %	0,01 %	0,01 %	0,00 %
Summe	10,74 %	15,24 %	51,86 %	14,83 %	4,91 %	2,42 %

A 3.3 Berechnungsprotokoll (AUSTAL2000)

```
austal2000.log
2015-07-27 09:03:36 -----
TalServer:C:\Transfer\15156\Austal_geb

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Arbeitsverzeichnis: C:/Transfer/15156/Austal_geb

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-02 09:08:52
Das Programm läuft auf dem Rechner "RECHNER-7".

===== Beginn der Eingabe =====
> ti      "15156"
> az      "C:\Transfer\15156\Austal_geb\akzr_hamburg_05_z0.akt"
> xa      0
> ya      0
> qs      2
> gx      3544650
> gy      5946400
> z0      0.2
> x0      0
> y0      0
> dd      1
> nx      300
> ny      300
> hq      0  0  0  0  0  1  0  0  0
> xq      130  116  136  121  120  118  122.5  89  131
> yq      117  125  128  134  149  154  154.5  170  140
> aq      2  1  2  1  1  33  35.3  7.5  10
> bq      0  0  0  0  0  0  10  7
> cq      2  2  2  2  1  2  2  2
> wq      243.44  243.44  243.44  63.43  238  147.99  150.95  59.04
333.44
> odor_050 88  22  88  22  22  66  88  33  210
> rb      "15156_geb.dmna"
===== Ende der Eingabe =====

Existierende Windfeldbibliothek wird verwendet.
Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
Die maximale Gebäudehöhe beträgt 6.0 m.
>>> Die Höhe der Quelle 1 liegt unter dem 1.2-fachen der Gebäudehöhe für i=78,
j=84.
>>> Dazu noch 23971 weitere Fälle.

Festlegung des Vertikalrasters:
  0.0  3.0  6.0  9.0  12.0  16.0  25.0  40.0  65.0  100.0
150.0 200.0 300.0 400.0 500.0 600.0 700.0 800.0 1000.0 1200.0
1500.0
-----

AKTerm "C:/Transfer/15156/Austal_geb/akzr_hamburg_05_z0.akt" mit 8760 Zeilen,
Format 3
Es wird die Anemometerhöhe ha=11.0 m verwendet.
Verfügbarkeit der AKTerm-Daten 99.6 %.

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
Prüfsumme TALDIA 6a50af80
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
```

Seite 1

austal2000.log
Prüfsumme AKTerm 242c526f
Bibliotheksfelder "zusätzliches K" werden verwendet.
Bibliotheksfelder "zusätzliche Sigmas" werden verwendet.

```
=====
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "C:/Transfer/15156/Austal_geb/odor-j00z" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Transfer/15156/Austal_geb/odor-j00s" geschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei "C:/Transfer/15156/Austal_geb/odor_050-j00z" geschrieben.
TMT: Datei "C:/Transfer/15156/Austal_geb/odor_050-j00s" geschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.
=====
```

Auswertung der Ergebnisse:

```
=====
DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
```

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

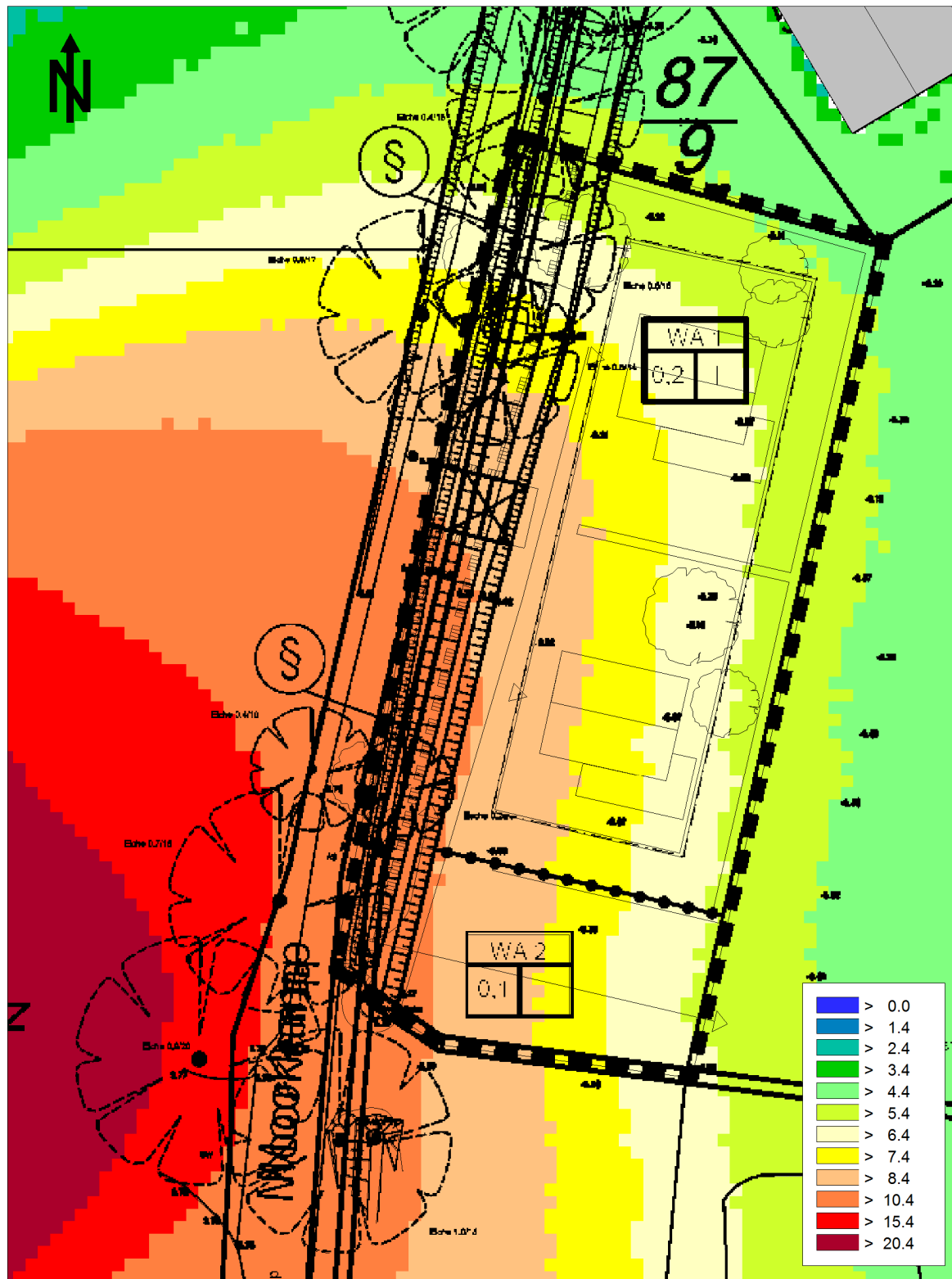
Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

```
=====
ODOR      J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= 87 m, y= 175 m ( 87,175)
ODOR_050  J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= 87 m, y= 175 m ( 87,175)
ODOR_MOD  J00 : 50.0 %      (+/- ? ) bei x= 87 m, y= 175 m ( 87,175)
=====
```

2015-07-29 10:37:23 AUSTAL2000 beendet.

A 4 Häufigkeitsverteilung der Geruchsstunden

A 4.1 Geruchsimmissionen IG_b (mit Gewichtungsfaktor 0,5 für die Pferdehaltung), Maßstab 1: 500



W

CDU-Fraktion Moorrege
Georg Plettenberg

Moorrege, den 02. September 2015

Herrn Bürgermeister
Karl-Heinz Weinberg
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest

Sehr geehrter Herr Weinberg,

die CDU-Fraktion der Gemeinde Moorrege beantragt hiermit, die Mitgliedschaft in der AktivRegion zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Begründung:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Förderung unserer geplanten Baumaßnahmen durch die AktivRegion äußerst langwierig und mit ausgesprochen hohem Bürokratismus verbunden ist. Somit wird die Ausführung der Projekte langfristig hinausgezögert, da mit den Maßnahmen erst begonnen werden darf, wenn über die Förderung entschieden wurde. Zudem ist es in keinsten Weise sicher, dass es überhaupt zu einer Förderung kommt.

Durch die Änderung der Förderungsvoraussetzungen entspricht die Mitgliedschaft in der AktivRegion nicht mehr unseren Ansprüchen. Auch ist die Mitgliedschaft keine Voraussetzung, um eine Förderung zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



(Georg Plettenberg)
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 719/2015/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	08.09.2015
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2015	öffentlich

Anbau Grundschule für die Erweiterung der Betreuungsklasse

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vorgriff auf die Schaffung einer offenen Ganztagschule soll sowohl die Betreuungs-klasse als auch die Betreuungsküche an der Grundschule erweitert werden. Für die Erweiterung konnte als Architektin Frau Bargmann gewonnen werden. Frau Bargmann kennt die Grundschule und hat bereits mehrere Umbauten an der Schule durchgeführt. Sie stellte im Schul- und Sozialausschuss bereits die Umbaupläne vor. Zwischenzeitlich erfolgte eine enge Abstimmung mit der Schule, so dass das Konzept zum Ausbau fest steht. Hierfür wird momentan die Kostenberechnung erarbeitet. Durch die Erweiterung der beiden Räume samt Ausstattung werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 330.000 € anfallen. Die Kostenberechnung wird zur Gemeindevertretersitzung nachgereicht.

Bislang zögerte die Gemeinde die weiteren Planungen hinaus, um auf die Konzeptaufstellung der AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. zu warten. Es war vorgesehen, Fördermittel bei der AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. einzuwerben.

Aufgrund der Vorlage 714/2015/MO/en kam der Bau- und Umweltausschuss auf der Sitzung vom 07.09.2015 zu der Auffassung, dass die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. keine Mittel für die Erweiterung der Betreuungsschule bereitstellen wird. Zudem schätzte der Ausschuss die bürokratischen Hürden bei einer Inanspruchnahme einer entsprechenden Förderung sehr hoch ein. Der Ausschuss empfahl daher der Gemeindevertretung über eine Finanzierung des Projektes ohne Fördergelder zu beschließen.

Finanzierung:

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind im Haushalt 2016 bereit zustellen und ggf. durch eine Kreditaufnahme zu finanzieren.

Fördermittel durch Dritte:

Eine Förderung über die AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest soll nach Beschlussempfehlung des Bau- und Umweltausschusses nicht erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Erweiterung der Betreuungsklasse sowie die Erweiterung der Betreuungsküche an der Grundschule Moorrege durchzuführen. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2016 bereit zu stellen und ggf. durch eine Kreditaufnahme zu finanzieren. Es werden keine Zuschüsse bei der AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. beantragt.

Weinberg
(Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 720/2015/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	08.09.2015
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	16.09.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2015	öffentlich

Antrag auf Bezuschussung eines Nachtbusses zwischen Wedel und Uetersen

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion Moorrege hat den beigefügten Antrag gestellt.

Anlass ist das von Schülern der Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel im Rahmen eines Schulprojektes mit dem Oberbegriff „Unser Ort soll schöner werden“ angeschobene Projekt „Nachtbus für die Buslinie 589“.

Eine Projektgruppe der Gebrüder-Humboldt-Schule hat sich zum Thema Standortverbesserung mit der Busanbindung der Kommunen von Wedel bis Uetersen beschäftigt. Nach den Plänen der Schüler sollen an den Wochenenden 2 Nachtbusse der Linie 589 von Wedel durch die Marsch, über Heist und Moorrege nach Uetersen fahren.

Für die Bewohner der Marsch- und Geestgemeinden besteht zu späten Abend- oder Nachtzeiten kein Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln. Die jungen Leute, die am Wochenende zur Disco möchten, aber auch Bewohner der Region, die mit Bus und Bahn zum Beispiel vom Theater, Konzert oder Veranstaltungen kommen, haben keine Verkehrsanbindung. Wünschenswert wäre, wenn der Nachtbus an den Wochenenden von Freitag bis Sonntag jeweils zweimal pro Nacht zwischen Wedel und Uetersen hin- und herpendelt. Für das Projekt wurden bereits über 800 Unterstützungsunterschriften gesammelt.

Die Einrichtung der zusätzlichen Fahrten auf der Linie 589 würde laut Rücksprache mit der Verkehrsgesellschaft Kosten in Höhe von rd. 25.000 € pro Jahr verursachen. Die Initiatoren werben jetzt bei den Gemeinden und Sponsoren um eine Finanzierung des Projektes. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für das Projekt aufgrund von Spenden auf mindestens 21.000 EUR reduzieren. Bei einer angenommenen Bezuschussung durch alle 7 betroffenen Städte und Gemeinden könnte durch einen einmaligen Zuschuss von 3.000 EUR ein Probejahr für den Nachtbus finanziert werden.

Weitere Informationen können auch den beigegeführten Dokumenten entnommen werden. Außerdem kann der aktuelle Stand in der Angelegenheit (Ergebnis des so genannten Nachtbusgipfels am 02.09.2015 in Hohenhorst) durch Herrn Behnisch und Herrn Jürgensen vorgetragen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Gemeinde Moorrege führen 3 „reguläre“ Buslinien, zusätzlich existieren außerdem 2 „Schulbuslinien“ (6665 Uetersen-Haselau, 6669 Appen-Moorrege):

489 S-Bahn Wedel – Bahnhof Elmshorn

Die Buslinie kommt aus Richtung Heist auf der Bundesstraße und biegt an der Kirchenstraße ab um dort mehrere Stationen im Ort zu bedienen und an der Klinkerstraße wieder auf die Bundesstraße abzubiegen in Richtung Uetersen.

Letzter Start in Wedel:	23.44 Uhr
Ankunft bsp. Werftweg Moorrege:	00.07 Uhr

589 S-Bahn Wedel – Uetersen Buttermarkt

Diese Linie frequentiert Moorrege nur unregelmäßig, da die Linie zu einigen Zeit nur bis in die Marsch fährt um dann nach Wedel zurück zu fahren. In Moorrege selbst fährt diese Linie nur entlang der Bundesstraße bis zum Uetersener Buttermarkt und bedient auf diesem Weg die 4 Haltestellen. Der „Nachtbus“ soll auf dieser Linie fahren.

Letzter Start in Wedel:	18.23 Uhr
Ankunft bsp. Werftweg Moorrege:	19.06 Uhr

6663 Bahnhof Pinneberg – Uetersen Buttermarkt

Diese Buslinie verfügt über die beste Taktung, fährt jedoch nur den Gemeindebereich entlang der Landesstraße (4 Haltestellen) an. Von dort aus müssen die Moorreger Bürger die im westlichen Gemeindegebiet wohnen noch ein ganzes Stück zu Fuß gehen. Diese Buslinie hat in der Nacht von Samstag auf Sonntag die späteste Rückfahrmöglichkeit.

Letzter Start in Pinneberg freitags:	00.07 Uhr
Ankunft bsp. Glindhof Moorrege:	00.24 Uhr

Letzter Start in Pinneberg samstags:	01.07 Uhr
Ankunft bsp. Glindhof Moorrege:	01.24 Uhr

Laut Antragsteller gibt es neben den typischen Discobesuchern auch eine nicht unerhebliche Anzahl an Personen, die den Bus nach dem Besuch von Theater, Konzerten oder Veranstaltungen am Wochenende nutzen wollen. Geht man davon aus, dass diese Personen entsprechende Veranstaltungen in der Hamburger Innenstadt besuchen, so wird man regelmäßig um ca. 23 Uhr in der Hamburger Innenstadt mit der S-Bahn nach Wedel fahren müssen um von dort aus mit dem jeweils letzten Bus nach Moorrege fahren zu können. Fährt man nach Pinneberg wird man am Freitag

um ca. 23.30 und am Samstag um ca. 00.30 Uhr seine Rückreise antreten müssen. Durch die Einrichtung eines Nachtbusses mit Abfahrten von z.B. 02.00 und 03.00 Uhr von Wedel könnten Moorreger deutlich später mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause fahren. Besucher könnten somit beispielsweise auch noch um 01.00 oder 02.00 mit der S-Bahn aus der Innenstadt nach Wedel fahren. Ob diese Abfahrtszeiten wiederum geeignet sind um Discobesuchern eine verbesserte Rückfahrt bieten zu können ist fraglich, da diese häufig noch später nach Hause fahren. Zumindest würden aber beispielsweise Besucher der Wedeler Discotheken die Möglichkeit haben um z.B. 03.00 Uhr noch nach Hause zu fahren. Dies dürfte durchaus attraktiv sein.

Die Buslinie 589 würde zu dieser Zeit über die Marsch ca. 40 Minuten bis nach Moorrege fahren und dort alle 4 Haltestellen an der Bundesstraße bedienen.

Finanzierung:

Haushaltsmittel sind bislang nicht eingeplant. Es wird beantragt die Initiative mit einem einmaligen Zuschuss von 3.000-3.500 EUR für ein Probejahr zu unterstützen. Die Haushaltsmittel hierfür sollen laut Antrag aus der allgemeinen Rücklage entnommen werden.

Fördermittel durch Dritte:

Die Initiative sucht zusätzlich nach privaten Sponsoren um den durch die Kommunen zu finanzierenden Anteil zu reduzieren.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeinde Moorrege unterstützt das Projekt „Nachtbus für die Buslinie 589“ durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.500 EUR. Nach Ablauf eines Probejahres ist die Angelegenheit erneut zu beraten.
- b) Die Gemeinde Moorrege unterstützt das Projekt „Nachtbus für die Buslinie 589“ nicht.

Weinberg

Anlagen:

- Antrag SPD-Fraktion
- Schreiben Melanie Peters
- Zeitungsartikel Abendblatt

SPD-Fraktion Moorrege
Dirk Behnisch
Moorkamp 9
25436 Moorrege



An den
Bürgermeister der Gemeinde Moorrege
Herrn K.-H. Weinberg
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

Moorrege, den 04.09.15

Sitzung der Gemeindevertretung am

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

hiermit beantragen wir den Punkt Beratung und Beschluss zur Unterstützung des sogenannten Nachbusses zwischen Wedel und Uetersen auf die Tagesordnung zu nehmen.

In einem Projekt haben sich Schüler der Wedeler Gebrüder-Humboldt-Schule mit diesem Thema beschäftigt. Durch Unterschriftenlisten haben sie den Bedarf und das Interesse an diesem Bus festgestellt. Mit der zuständigen Verkehrsgesellschaft wurde ein Angebot ausgearbeitet, dass je zwei Fahrten Freitag und Samstag umfasst und das sich damit auf 25.000,- Euro beläuft.

Dieses Angebot stellte die Teilnehmer des Nachbusgipfel am 03.09.15 zufrieden und es wurde Zustimmung signalisiert dieses Angebot wahrzunehmen und den Nachtbus für ein Jahr auf Probe ins Leben zu rufen.

Der Nachtbus kann ganz normal von allen benutzt werden.

Alle anderen Städte und Gemeinden haben schon in ihren Sitzungen darüber beraten. Da 7 Kommunen inklusive Moorrege betroffen sind auch Sponsoren sich gefunden haben, läge ein gemeindlicher Zuschuss nur bei 3000,- € bis 3500,- €. Die Finanzierung, der einjährigen Probephase könnte aus den Rücklagen erfolgen.

Wir bitten um Zustimmung der Gemeindevertretung für diese wirklich sinnvolle Sache für die Jugend, die auch für die Senioren interessant ist.

Mit freundlichem Grüßen


Dirk Behnisch
Fraktionsvorsitzender

Melanie Peters
Altenfeldsdeich 39b
25489 Haseldorf

An den
Bürgermeister der Gemeinde Moorrege
Herrn K.- H. Weinberg
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

06.05.2015

Nachtbusse für die 589er Linie

Sehr geehrter Herr Weinberg,

ich nehme Bezug auf unser heutiges Telefonat, in welchem Sie mich um näher gehende Informationen zu obigem Thema baten.

Im Rahmen eines Schulprojektes mit dem Oberbegriff "Unser Ort soll schöner werden", haben wir uns das attraktivere Leben auf dem Lande zum Thema gemacht.

Da die Verkehrsanbindung nachts nicht vorhanden ist, möchten wir dieses -speziell am Wochenende und mit Ihrer Unterstützung- in Zukunft ändern.

Dazu haben wir uns schon mit einem Verantwortlichen der Straßenverkehrsgenossenschaft in Verbindung gesetzt.

Diese Genossenschaft steht dem Projekt nicht abgeneigt gegenüber. Allerdings können sie es nicht finanzieren, weswegen wir auf Zuschüsse der vom Bus anzufahrenden Ortschaften angewiesen sind.

Über einen baldigen Gesprächstermin würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Peters, Handy 015783922573

Caroline Schöbel

Gina Hartmann

(Gebrüder-Humboldt Schule, Wedel, Klasse 11a)

Nachtbusgipfel: Projekt nimmt Fahrt auf

Die Buslinie 589 soll auch nachts am Wochenende von Wedel nach Uetersen fahren. Die Gemeinden unterstützen ein Probejahr.

Haselau. Das Nachtbus-Projekt, das Schülerinnen der Gebrüder-Humboldt-Schule in Wedel angeschoben haben, wird immer konkreter. Am Mittwochabend trafen sich politische Vertreter der betroffenen Gemeinden zum sogenannten Nachtbus-Gipfel im Jägerkrug in Haselau. Zu diesem hatten Gina Hartmann, Melanie Peters und Caroline Schöbel alle Bürgermeister der umliegenden Gemeinden, Fraktionsvorsitzende der Parteien sowie Jugendbeiräte eingeladen. Unterstützt wird die Initiative der drei jungen Frauen vom SPD-Landtagsabgeordneten Thomas Hölck aus Haseldorf.

Die Schülerinnen kämpfen seit fünf Monaten dafür, dass an Wochenenden nachts ein Bus von Wedel und Uetersen in die Marschgemeinden fährt, damit Jugendliche sicher wieder nach Hause kommen, wenn sie in der Stadt feiern waren. Denn der letzte Bus fährt bislang um 21 Uhr. "Das ist in meinem Freundeskreis schon lange ein Thema", sagt Melanie Peters, 17, aus Haseldorf. Wer nach dem Feiern aus Hamburg kommt, strandet bislang an der S-Bahn Wedel. "Das verleitet den ein oder anderen, alkoholisiert Auto zu fahren." Aber auch für die sogenannten Best Ager könnte die Ausweitung der Verkehrszeiten attraktiv sein. "Viele besuchen auch Konzerte oder Ausstellungen in Hamburg und würden die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen."

850 Unterschriften gesammelt

Entstanden war die Initiative aus einem Schulprojekt in der elften Klasse. "In Geografie haben wir uns damit auseinandergesetzt, wie wir unseren Standort verbessern können", sagt Caroline Schöbel. Die 18-Jährige aus Wedel und ihre Mitstreiterinnen stehen seitdem mit der Straßenverkehrsgesellschaft in Kontakt, haben mit den Bürgermeistern aus Uetersen, Moorrege, Heist, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Holm und Wedel gesprochen, Möglichkeiten der Umsetzung geprüft, etwa 850 Unterschriften gesammelt und Sponsoren gesucht. Denn das größte Problem besteht in der Finanzierung. 36.000 Euro im Jahr würden drei zusätzliche Fahrten der Linie 589 von Uetersen nach Wedel in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und von Sonnabend auf Sonntag kosten. Die Summe ließe sich mit zwei Fahrten auf 25.000 Euro im Jahr reduzieren. "Machbar", so der Tenor der Gipfel-Teilnehmer, die ihre eigene finanzielle Unterstützung in Aussicht stellten – vorausgesetzt, es gibt konkrete Zusagen von Sponsoren. "Wir brauchen eine echte Summe. Dann steht einem Probejahr nichts im Wege", sagt Jürgen Neumann, Bürgermeister in Heist. Die verbleibenden Kosten sollten zu gleichen Teilen auf die Gemeinden aufgeteilt. Eine Einschränkung kam aus Wedel. Als Abfahrtsort mit

S-Bahn-Anbindung nach Hamburg fühlt man sich nur am Rande betroffen.

Gemeindeübergreifende Lösung angestrebt

"Es geht darum, eine gemeindeübergreifende Lösung zu finden, um die Region auch für junge Menschen attraktiv zu machen", sagt Thomas Hölck. Er schlug den Einsatz eines Bürgerbusses vor, der wie eine Art Ruftaxi bei Bedarf eingesetzt werden könnte. Von dieser Idee rückten die Beteiligten während der Diskussion allerdings ab. In den Gemeindebussen fänden nur acht Personen Platz, und es müssten Freiwillige gefunden werden, die bereit wären, Fahrdienste zu übernehmen. Zudem würde es lange dauern, einen Zweckverband zu gründen. "Wir wollen ja nicht, dass die Initiatorinnen die Nachtlinie erst als Best Ager nutzen können", sagt Amtsdirektor Rainer Jürgensen vom Amt Moorrege.

Er und Uetersens Bürgermeisterin Andrea Hansen sicherten den jungen Frauen konkrete Hilfe zu: Sie werden ein Spendenkonto für Sponsoren einrichten, mögliche Fördermittel prüfen und die Vorlage für alle politischen Gremien formulieren. Zudem fiel der Vorschlag von Ralf Hübner von der Freien Wahlgemeinschaft in Hetlingen, bei den anstehenden Haushaltsberatungen vorsorglich einen Betrag von 3000 Euro für eine Probejahr Nachtbus einzuplanen, auf allgemeine Zustimmung bei den Anwesenden. Die drei Freundinnen bleiben auch am Ball. Längst ist ihnen der Nachtbus zur Herzensangelegenheit geworden.

Quelle: <http://www.abendblatt.de/region/pinneberg/article205634261/Nachtbusgipfel-Projekt-nimmt-Fahrt-auf.html>

